

AB

135383

oo
lin F.

M-s. 1397

2349

F. d. H. Mauf^s
2 1603

Es war offenbares, und wird mit dem
neuen Jahrhundert vermehrtes Unrecht,

daß man die

Hüthungs- und Hebungs-Termine

nach dem alten Kalender bestimmte.

Von

G. S. Rötger,

Propst zu L. Frauen in Magdeburg.

Magdeburg, bey G. Ch. Kell. 1799.

257

I.

Wenn eine Behauptung von einer Seite her den Schein des Rechts hat, wenn dann schon unsere Väter und Großväter sich daran gewöhnten, die Sache allein aus diesem einseitigen Gesichtspunkt zu betrachten, und wir selbst nie veranlaßt wurden, es nur zu ahnden, daß man uns den Gegenstand in einem trüglichen Lichte zeige: so ist es gar nicht zu bewundern, daß wir sie am Ende als eine sich ganz von selbst verstehende Wahrheit betrachten, und jeden dagegen aufgeworfenen Zweifel sonderbar, jeden dreistigen Widerspruch unüberlegt finden. Kommt denn noch dazu, daß zur richtigen Unterscheidung des trüglichen und des wahren Lichts, in welchem derselbe Gegenstand von einer und von der andern Seite her erscheint, gewisse nicht ganz gemeinbekante Kenntnisse gehören, daß Leute, welche diesem Gegenstande nahe stehen, gewöhnlich jene Gelehrten-Kenntnisse nicht haben,

ben, und dagegen die damit vertrauten Männer sich äußerst selten veranlaßt finden, diesen nur allein auf den Wegen durchs bürgerliche Leben sichtbaren Gegenstand zur richtigern Beurtheilung ins Auge zu fassen: so kan es kaum fehlen, daß der einmahl als Wahrheit angekündigte Irrthum sich mehrere Menschenalter hindurch unter dieser täuschenden Maske fort- und überal einschleicht. Und wil es denn das Unglück, daß er sich in seiner Täuschgestalt eine für Geschäfte des gemeinen Lebens geltende höhere Beglaubigung zu ertrügen weiß, und so nun dem mit Troz entgegnetreten darf, der der ihm die Maske abreißen wil; dann kan es uns nicht befremden, wenn auch seine immer mehr erkante Schädlichkeit keine Veranlassung dazu wird, ihn von dem geliebten Wahrheits-Schein zu entkleiden, und ihn in seiner ganzen Blöße darzustellen.

Ich kan nicht zu irren glauben, wenn ich behaupte, daß dies alles, ganz so wie ich es sagte, die Geschichte der Behauptung war: daß nach der Einführung des neuen verbesserten Kalenders die Hülthungs-, und Hebungs-Termine dennoch ferner, und auf immer, nach dem alten Kalender, zu bestimmen blieben.

Ich

Ich bin sogar überzeugt, daß, da den Gelehrten gut predigen ist, für diese ein sehr kurzer Beweis, oder mehr nur ein Aufmerksammachen, schon hinreichend dazu sei, sie von der Unrichtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. Oder vielmehr es bedarf für sie weiter gar keines Beweises, da dieser, gewiß zu aller ihrer Ueberzeugung, schon von dem Hrn. Professor und Hofrath von Eckardt in Jena geführt ist. *)

Schwieriger allerdings mdgte es sein, auch gewöhnliche juristische und kameralistische

U 3

Ge

*) Siehe dessen vortrefliches Programma: De XI. diebus calendario Juliano subtractis etiam juri palcendi subtrahendis. Jenae. 1797. Diese im wesentlichen so ganz mit meiner Idee zusammentreffende kleine akademische Schrift veranlaßte mich zuerst zu dem Gedanken, ihren Inhalt durch einen teutschen Aufsatz allgemein bekannter zu machen. Da ich aber nicht für Gelehrte schreiben wolte, so konnte ich nicht eben so vieles als bekannt voraussetzen. Und daß mich denn eigenes Nachdenken nicht bloß bei dem Inhalte jenes Programs stehen bleiben ließ, wird jeder finden, der beide kleine Schriften vergleicht. Jedem meiner Leser aber, der ihre Sprache versteht, empfehle ich diese akademische Schrift auf das angelegentlichste. Durch gütige Benachrichtigung eines gelehrten juristischen Freundes ist es mir auch bekannt geworden, daß die Quaestiones forenses, observationibus ac passim decisionibus Elect. Sax. supremi provocationum tribunalis collustratae von Hrn. Joh. Adam Gottlieb Kind im zweiten Tomo. Lipsiae 1795, cap. 58. p. 309. eine ähnliche und eben darauf abzweckende Abhandlung enthalten. Ich habe aber sie selbst nachzulesen bis jetzt nicht Gelegenheit gehabt.

Geschäftsmänner und größere und kleinere Landwirthe, auf deren Ueberzeugung es bei dieser Sache denn doch am wesentlichsten ankommt, durch Darstellung des Gegenstandes in seinem einzigen wahren Lichte, dahin zu leiten, daß sie den völliſten Ungrund jener als Wahrheit anerkannten Behauptung deutlich einsehen. Doch glaube ich, auch dieser Versuch läßt sich machen. Sol er mir aber gelingen, so muß es mir erlaubt sein, über die Geschichte der Kalender, Verbesserung und über deren Gründe einiges vorweg zu sagen, da die ganze Täuschung, welcher ich entgegen zu arbeiten bemüht bin, eben dadurch veranlaßt und dadurch möglich ward, daß gerade diese Art historischer und wissenschaftlicher Kenntnisse den Geschäftsmännern, welche Landwirthschafts-Gesetze zu entwerfen oder zu erklären haben*); und noch mehr

*) Ich bin weit davon entfernt, hierdurch irgend jemanden einen Vorwurf machen zu wollen. Es blieben ja Kenntnisse dieser Art selbst wol oft ganz außer dem Wege solcher Männer liegen, welche in andern Fächern ganz eigentlich den Namen der Gelehrten verdienen. Ein auffallendes Beispiel davon ist es, wenn Häberlin, der als Historiker von der Kalender-Reform zu reden hatte, in seiner N. T. Reichsgeschichte B. 12. S. 640. sagt, sie sei deswegen nöthig geworden, „weil man bisher nicht darauf geachtet hatte, daß jedes Jahr, über die gewöhnlichen

mehr den Landwirthen selbst, welche von der Erklärung und Anwendung dieser Gesetze Gewinn oder Verlust zu erwarten haben, nur zu gewöhnlich fremd bleiben; gelehrte Mathematiker aber nur äußerst selten sich veranlaßt finden, ökonomische Vortheile oder Nachtheile zu beherzigen. Nichts in der Welt ist aber dabei weniger meine Absicht, als in gelehrte Verhandlungen selbst herüberzugehen, und Männern irgend etwas neues zu sagen, welche die historischen und theoretischen Kenntnisse, die zur Beurtheilung des Kalenders, Wesens erforderlich sind, in sich vereinigen. Von ihnen würde ich vielmehr zu lernen haben, und gern mich als Schüler zu ihren Füßen setzen. Ich hoffe daher mit Vertrauen, daß man mich nicht unrichtig beurtheilen werde, wenn ich, bei der Einleitung meines versprochenen Beweises, auf der einen Seite die nur für praktische Geschäftsmänner und ungelehrte Landwirthe hier zu behandelnde Materie nicht vollständig genug für Gelehrte ausführe, auf der andern Seite aber, um für jene belehrend und überzeugend zu werden,

365 Tage und 6 Stunden, noch etliche Minuten enthielt, die doch zusammen, binnen 206 Jahren, einen Tag ausmachten.“ — Ähnliche Beispiele wird man bei Theologen, Juristen und Geschichtschreibern gar nicht selten finden.

den, etwas weit ausshohle, und manches sage, was Männer von gelehrten Kenntnissen gemeinbekante Dinge nennen.

2.

Daß wir unser Jahr nach dem Umlauf der Sonne messen, und daß dies, eigentlicher gesprochen, so viel heißt, als: wir zählen ein Jahr so oft, als die Erde einmahl ihren Lauf um die Sonne vollendet hat, das ist zu unsern Zeiten etwas ganz allgemein bekantes. Niemand aber stelle sich vor, daß man von jeher, und so lange man nach Jahren zählte, immer schon eben dieß Zeitmaß unter der Benennung: Jahr, verstand, daß man immer und zu allen Zeiten und bei allen Völkern die Jahre nach dem Sonnenlauf maß, oder wo man dies that, es so genau damit nahm, wie zu unsern Zeiten. Es war bei den Griechen und Römern eine bekante Sache, daß die ältesten Aegyptier ihre Zeitrechnung nach einzelnen Monaten, wie wir nach Jahren, fortführten, dann aber bei steigender Kultur, eben so wie es in Griechenland die Arkadier thaten, Zeitabschnitte von vier Monaten als Jahre zu zählen anfangen, daß die Aethiopianer Jahre von sechs, und andere Völker Jahre von drei Mondumläufen hatten, und einige Nationen insonderheit je-

den

den Sommer und jeden Winter als einen vollständigen Zeitabschnitt ansahen und ihre Zahl als Jahre fortzählten. *) Was daraus für die Biblische Chronologie und für die richtige Beurtheilung des längern Lebens der ersten Menschen folge, oder nicht folge, liegt jetzt ganz außer meinem Wege. Gewiß ist es, daß die Jüdische Razion von Anfang an, und seit sie ihren eigenen Staat bildete, zwar nicht im einzelnen, doch aber nach dem Durchschnitt ihrer zwölfmonatlichen gemeinen, und dreizehnmonatlichen Schalt, Jahre im Ganzen eben so lange Jahre, als es die unsrigen sind, hatte. Ihre Monate waren denn nicht, wie die unsrigen, Zwölftheile des Sonnenjahres, sondern sie wurden nach den Mondumläufen bestimmt. Zwölf solche Monate bestimmten dann die Dauer eines gemeinen Jahres. Man schob aber von Zeit zu Zeit einen dreizehnten Erfüllung, Monat ein, so daß, bei der Ungleichheit der einzelnen Jahre, im Ganzen doch das

U 5 Fort.

*) Plutarch, in Numa. — Siehe v. Schirachs Uebersetzung Th. I. S. 281.
 Plinius in histor. natur. I. VII. c. 48.
 Solinus. cap. 3.
 Censorinus de die natali. c. 19.
 Stobaeus. Eclog. Phys. p. 21.
 Joh. Fabricii menologium, sive libellus de mensibus. Hamb. 1712. p. 7.

Fortrückten ihrer Zeitrechnung nach Mondens Jahren der Zeitmessung nach Sonnenjahren gleich blieb. Eine im Wesentlichen gleiche Zeitmessung finden wir bei den alten Arabern und Griechen, und jetzt noch bei den Türken und Juden, obgleich letztere im einzelnen ihre Kalender ganz anders ordnen und berechnen, als es zu den Zeiten ihres noch bestehenden Staates geschah, und wir es bei den Biblischen Schriftstellern finden.

3.

Die christliche Kirche nahm glücklicher Weise die Abmessung und Eintheilung ihrer Jahre nicht von den Juden herüber, sondern sie nahm das Jahr der Römer an. Unter andern Umständen wäre wol das Gegentheil und auch hierin ein schädlicher Einfluß der so oft unrecht angewandten Achtung vor alttestamentlichen Anordnungen zu fürchten gewesen. Da aber die christliche Kirche zuerst im Römischen Staate herrschend ward, da man an die bessere Römische Zeitmessung sich schon einmahl gewöhnt hatte, da man auch nicht gleich vom ersten Anfang des öffentlichen Einflusses an den Gedanken hatte, eine eigene christliche Zeitrechnung anzufangen, und dann nun auch die Idee schon herrschend unter den Christen geworden war,

war, daß es ihnen nicht anständig sei, ihre Feste mit den Juden zugleich zu feiern: so war es natürlich, daß man ohne Aenderung in den Römischen Kalender eintrat.

Aber auch die Römer hatten nicht von Anfang an dasselbe richtigere Jahrmaas gehabt. Zuerst nach Erbauung der Stadt Rom hieß ihnen ein Zeitraum von zehn Monaten ein Jahr. Der König Numa, der dem neuen Staate zuerst Gesetze, Policei und bestimtere Einrichtung gab, erweiterte das Jahr auf 12 Monate, ließ dann, so wie er es von den Griechen gelernt hatte, von Zeit zu Zeit einen dreizehnten Monat zwischen dem Februar und März einschalten, dem er den Namen Mercedonius gab, und brachte es, so wie andere alte Völker, dadurch nun auch bei den Römern dahin, daß bei erforderlicher Befolgung der Anordnung die nach Mondsummläufen gemessenen im einzelnen sich nicht gleichen Jahre doch im Durchschnitt den Sonnenjahren gleich gewesen, und die Jahreszeiten sich wenigstens nicht merklich verrückt haben würden. Aber die nähere jedesmahl nöthige Anordnung war den Priestern überlassen, und ihr Vortheil brachte es mit sich, daß möglichst kurze Schaltmonate eingeschoben wurden, um die einträglichen Feste desto früher zu haben. So war es denn
durch

durch die Habsucht der Römischen Geistlichkeit, bei zu wenig vestgestellter Kalender-Ordnung, dahin gekommen, daß zu Julius Cäsars Zeiten der Tag, der nach richtiger Rechnung der 13te Oktober hätte sein sollen, schon der erste Januar war. Nur durch die sehr ausgedehnte Gewalt des Julius Cäsars ward es in der Römischen Republik möglich, diesem Unwesen zu steuern, und eine bessere ein für allemahl zu bestimmende Ordnung vestzustellen; und seine bessere Einsicht und vestere Ordnungsliebe ließ unter dem Zurathen und Mitwürken des Aegyptischen Gelehrten und Mathematikers Sosigenes den Wunsch bald zur That und die Gelegenheit zur Ausführung werden. Die Perser hatten schon früherhin ihre Jahre nach Sonnenumläufen gemessen. Ihnen folgte Julius Cäsar, und war in den Abendländern der erste, der von der Gewohnheit der mehresten andern Völker, ihre Jahre nach Mondsumläufen zu bestimmen, und sich dabei durch Einschaltungs-Monate zu helfen, ganz abging, und das Sonnenjahr zum bürgerlichen Jahre machte. Wirklich war es für die dem Natur-Zustande noch näheren Völker auch weit natürlicher, daß sie zunächst die Abschnitte der Zeit nach den Mondsveränderungen bestimmten, und dann nur da, wo sie auf eine längere Zeitdauer fort-

zu

zuzählen hatten, so viel Mondsumlaufszeiten, als im Durchschnitt eine einzelne Sonnenumlaufszeit enthielt, zusammenfaßten. Im mehrgeordneten bürgerlichen Leben aber hängt zu viel von der Gleichmäßigkeit der Jahre und von der genau richtigen Wiederkehr bestimmter Tage in gleichbleibender Jahreszeit ab, als daß nicht das Sonnenjahr den Vorzug verdienen sollte. Eine völlige und ganz unabänderliche Gleichheit der Jahre ist aber auch bei ihrer Bestimmung nach dem Sonnenlauf nicht möglich, da das bürgerliche Jahr doch nicht anders, als nach vollen Tagen bestimmt werden kan, die Sonne aber ihren Lauf nicht in einer Zeit von vollen Tagen, sondern in 365 Tagen und beinahe sechs Stunden vollendet. Daß dies das Maaß des wahren Sonnenjahrs sei, wußten schon die Babylonier und Perser, und war denn auch dem Sofigenes sehr wohl bekant. Wie viel aber eigentlich noch an den sechs Stunden fehle, das wußte man in jenen früheren Zeiten noch nicht mit genauer Richtigkeit zu berechnen. Man setzte damahls voraus, daß nur zwischen 4 und 5 Minuten daran fehlten *), und da man bis da-

hin

*) Hipparchus hatte schon früherhin die Dauer des Sonnenjahrs auf 365 Tage, 5 Stunden, 55 Minuten,

hin an so unendlich viel weniger genaue Kalender gewöhnt gewesen war, so war nichts natürlicher, als daß man glaubte, auf eine so geringe Kleinigkeit nicht achten zu dürfen. Soligenes und Cäsar nahmen also die Länge des Sonnenjahrs genau zu 365 Tagen und 6 Stunden an, und in dieser Voraussetzung bestimmten sie, daß ohne alle Unterbrechung allezeit drei Jahre 365 Tage und das vierte 366 Tage haben sollte. Damit schien ihnen denn nun alles in eine bleibende die Jahreszeiten nie ver-rückende Ordnung nach dem Maasse damaliger Kenntnisse und Bedürfnisse gesetzt zu sein. Um aber in diese bestzustellende Ordnung zu gelangen, und um den bis auf die Zeit des 13ten Oktobers vorgerückten Neujahrstag wieder bis in die Zeit der Winter-Sonnenwende oder des kürzesten Tages zu bringen, ordnete Julius Cäsar, als Diktator und zugleich nun Oberhaupt der Römischen Geistlichkeit, an, daß das damals laufende 708te Jahr nach Roms Erbauung aus 15 Monaten und 445 Tagen bestehen sollte. Bei dieser Einrichtung traf denn

nuten, 12 Sekunden bestimmt, und dabei blieb auch späterhin Ptolomäus noch ohne Aenderung stehen. Wäre dies richtig gewesen, so würde der Julianische Kalender jedesmahl mit 300 Jahren genau um einen Tag fortgerückt sein.

denn der erste Januar damals auf den Neumond nach der Winter-Sonnenwende, und so erhielt nach jenem ungewöhnlich langen Jahre, welches die Römer das Jahr der Verwirrung (annum confusionis) nannten, der Neujahrstag seinen festen nun immer unabänderlich gebliebenen Platz. Diese neue Zeitrechnung und Jahres-Bestimmung nahm 41 Jahre vor Christi Geburt, oder 45 Jahre vor unserer christlichen Zeitrechnung ihren Anfang, und die Christen nahmen hernach den danach geformten Julianischen Kalender ohne alle Abänderung an, so wie es im ganzen Römischen Gebiete, das heißt, in allen damals kultivirten Ländern der Erde, geschehen war.

4.

Es gehörten Jahrhunderte dazu, ehe der Unterschied auffallend und störend werden konnte, den die Uebersetzung der wenigen Minuten für jedes Jahr bei der Berechnung des Julianischen Kalenders machte. In Jahrhunderten aber wurden aus den Minuten doch am Ende ganze Tage, und so entstand aus jenem dem Anscheine nach so geringen und nichts sagenden Rechnungsfehler doch mit der Zeit ein selbst in Absicht der Jahreszeiten merkbarer Unterschied. Wirklich eilte dabei die Erfahrung der Wissenschaft,

schaft, die Beobachtung der Kenntniß zuvor. Jedesmahl nach dem Verlauf der Zeit von etwa $1\frac{1}{3}$ Jahrhundert rückten die Sonnenwenden und Nachtgleichen um einen Tag zurück, und so mußte man zur Zeit des Nicänischen Conciliums die Frühjahrs-Nachtgleiche, welche nach dem Julianischen Kalender anfänglich in der Regel auf den 24sten März gefallen war, nun schon auf den 21sten März bestimmen. Ohne nun noch den Rechnungsfehler selbst wissenschaftlich berichtigen, und ohne den eigentlichen Betrag des Unterschiedes angeben zu können, lag es doch am Tage, daß der Unterschied der nicht beachteten Minuten nicht ohne Nachtheil und nicht ohne Störung der Zeitmessung blieb, und daß bei der Berechnung selbst noch ein Fehler stat haben, und mehr als 4 bis 5 Minuten an den für voll genommenen sechs Stunden fehlen mußten. Nach und nach wurde dies mit der fortschreitenden Zeit immer merkbarer, nach 800 Jahren waren schon 6 Tage, nach 1200 Jahren 9 Tage zu viel aus jenem Rechnungsfehler entstanden, um so viel war denn also jeder Kalender, Tag fortgerückt, und um so viel waren folglich auch die Sonnenwenden und Nachtgleichen und alle durch Naturveränderungen bestimmte Tage auf frühere Monatstage zurückgegangen. Mit der Zeit

lern.

lernten denn nun auch die Europäer von den Arabern so viel genauer beobachten und richtiger rechnen, daß sie der Berichtigung des alten Rechnungsfehlers wol näher treten konnten. Doch achtete man im bürgerlichen Leben darauf nur wenig, und weltliche Fürsten hätten es wol noch eine gute Weile bei dem allmählichen Fortrücken der bestimmten Monatstage nach dem Maaße des einmahl angenommenen Julianischen Kalenders bewenden lassen, wenn nicht dasmahl die sonst dazu so wenig aufgelegte Geißlichkeit auf eine Aenderung gedrungen hätte. Ihr ward die Bemerkung des Fortrückens der kirchlichen Feste, und besonders des Osterfestes, nach und nach äußerst wichtig. Und dies war für die gute Sache ein wahres Glück. Weltliche Fürsten hätten doch immer nur für einzelne Länder eine Abänderung machen können, ein gleichmäßiger Entschluß aller wäre nie zu erwarten gewesen, und Verschiedenheit der Kalender mußte die Geschäfte verwirren. Schade denn dagegen war es, daß die Veränderung nicht gleich, da sie in Antrag gebracht wurde, beliebt und ausgeführt ward. Damahls galten die Befehle des Papstes noch im ganzen Abendlande, es wären dann nie die Protestanten in dieser Absicht hinter den Katholiken zurückgeblieben, und unsere Hirten hätten

B

die

die Acker, Wiesen, und Waldeigenthümer dann doch um 4 bis 5 Tage weniger betrogen.

5.

Die Frage, zu welcher Zeit und an welchem Tage Ostern gefeiert werden sollte, hatte in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung unendlich viel Streit, Verkezerung, Verfolgung und Blutvergießen veranlaßt. Auf der Nicänischen Kirchenversammlung war endlich bestimmt, daß Ostern jederzeit am nächsten Sontage nach dem ersten auf die Frühlings-Nachtgleiche folgenden Vollmond gefeiert werden sollte. Dieser mit großer Mühe zu Stande und zur allgemeinen Annahme gebrachte Schluß war nun einmahl, so sehr eine andere, die bürgerlichen Tagesbestimmungen weniger hin- und herrückende Vorschrift zu wünschen gewesen wäre, zu einem unabänderlichen heiligen Kirchengesetze geworden. Man sah aber die Schwierigkeit bald ein, welche es damahls noch hatte, nach jener Bestimmung nun die Osterzeit astronomisch zu berechnen. Zur Vermeidung aller Irrung, welche bei dem Mangel an astronomischen Kenntnissen und an Gelegenheit zu gelehrten Mittheilungen im Mittelalter unvermeidlich gewesen sein würde,

nahm

nahm man daher an, daß die Frühlings-Nachtgleiche jederzeit so, wie es die Väter zu Nicäa für ihr Jahrhundert als die Regel voraussetzen konnten, auf den 21. März falle. Auf den Grund dieser trüglichen Voraussetzung, die man freilich sich sogleich aus der Vergleichung noch vorhandener altrömischer Fest- und Wirtschaftskalender hätte wiederlegen können, hatte man eine auch ohne gelehrte Kenntnisse zuzulegende Osterberechnung *) geordnet und kirchlich bestätigt. Sonne und Mond kehrten sich aber an diese Kirchengesetze nicht. Die Nachtgleiche war schon, da jene Osterberechnung in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts eine allgemeine Annahme erlangte, beinahe 2 Tage vorgerückt, und ging ferner so aus den

B 2

vor

*) Diese Osterberechnung gründet sich auf die Bemerkung, daß die Vollmonde nach einer 19 jährigen Reihenfolge immer wieder auf dieselben Tage fallen. Danach lassen sich Tabellen fertigen, nach welchen der Ostertag jedes Jahres leicht gefunden werden kan, wie jedes Lehrbuch der mathematischen Chronologie dazu nähere Anweisung gibt. Diese Reihenfolge der Jahre gab Dionyhius Exiguus, von dem sich auch unsere christliche Zeitrechnung, so wie sie ist, her schreibt, zuerst im Jahre 525 an, und sie wird daher der Dionysianische Cyclus genant. Mehreres darüber findet sich in Iani historia cycli Dionysiani. Wittenb. 1718. und bei dem Petavius de doctrina temporum.

vorhergesagten Gründen und wegen des einmahl im Julianischen Kalender stehenden Rechnungsfehlers immer weiter, und nach und nach 6, 8, 9, 10 volle Tage zurück. Mit der Zeit wurde die Wärfung der unrichtigen Rechnung nun zu sichtbar, als daß die Römische Geistlichkeit es nicht hätte bemerken und mit Ueberzeugung einsehen sollen, daß sie das Osterfest gar nicht mehr zu der Zeit und öfters zu einer ganz andern Zeit feiere, als es nach der Bestimmung des Nicänischen Kirchengesetzes gefeiert werden sollte. Und hätte man auch die Schwierigkeiten der Osterberechnung nach astronomischem Kalkul überwinden, und dabei auf andere dem widersprechende, nun einmahl auch gültige Kirchengesetze nicht Rücksicht nehmen können und wollen; so würde es doch neue Schwierigkeit gemacht haben, daß dann die mit allen bestimmten Tagen fortrückende Weihnachts-, Neujahrs-, und Heilige Drei Königs-Festtage der Frühlings-, Nachtgleiche nach dem Julianischen Kalender immer näher kamen, wo es denn bisweilen, und von Zeit zu Zeit immermehr Fälle geben konnte, in denen die von Ostern zurückzurechnenden Sontage mit dem Feste der Erscheinung Jesu ganz zusammenrücken mußten. Wie denn z. B. wenn der Kalender ungeändert geblieben, und Ostern doch

doch astronomisch berechnet wäre, im jetzigen Jahre 1799, die Frühjahrs-Nachtgliche auf den neunten, das Osterfest auf den dreizehnten März, und Septuagesimä auf den neunten Januar gefallen sein würde. *)

Bloß denn die daher entstehenden Verlegenheiten der Römischen Geistlichkeit gaben Veranlassung dazu, auf eine Verbesserung der Kalender-Berechnung zu dringen. Schon vom zwölften Jahrhundert an sahen manche Geistliche die Nothwendigkeit dieser Veränderung ein, und es wurden von da an, und in allen folgenden Jahrhunderten von Zeit zu Zeit deswegen Vorschläge gethan und Berathschlagungen gehalten. Auch wurde diese Sache im 15 und 16ten Jahrhundert ein Gegenstand der damahls gehaltenen Kirchenversamlungen. **) Die würtliche Ausführung war aber dem Papst Gregorius XIII. vorbehalten, der sie im J. 1582. mit Genehmigung der katholischen Fürsten, und unter dem Beistande mehrerer Gelehrten, besonders aber des Christoph
 B 3 Cla.

*) Siehe auch den Kalender vom J. 1788. und mehrere andere.

**) Zu Kostniz 1414. — zu Basel 1432. — im Lateran 1516. auch zuletzt noch auf der Tridentinischen Kirchenversammlung.

Clavius, nach den Vorschlägen des Antonius Lilio zu Stande brachte.

6.

Wäre die Absicht dabei gewesen, den vom Julius Cäsar und Sosigenes bei Bestimmung des Julianischen Jahres begangenen Rechnungsfehler völlig zu berichtigen, und die Lage des Jahres genau wieder in die Lage zu bringen, worin sie zu Cäsars Zeiten, und vom Anfang der christlichen Zeitrechnung an, gewesen waren; so hätten Gregorius und seine mathematischen Rathgeber bis auf jene Zeiten hin zurückrechnen müssen, und dann würden noch drei Tage mehr aus dem Kalender wegzurufen gewesen sein. Eine vollständige gelehrte Berichtigung war aber ihr Zweck dabei gar nicht. Auch scheinen sie es wol vorausgesetzt zu haben, daß es auf die genaue Wiederbestimmung des Weihnachtsfestes, als eines doch nur erst späterhin mit Ungewißheit errathenen, oder vielmehr willkürlich gewählten Tages nicht ankommen könne. Die ganze Absicht ging denn vielmehr nur dahin, das Osterfest genau zu der Zeit wieder zu feiern, auf welche das zu Nicäa gegebene Kirchengesetz dasselbe geordnet hatte, die Lage des Jahres also wieder und bleibend in die Lage zu setzen, in
der

der sie zur Zeit jener Kirchensversammlung gewesen waren, und dabei denn insonderheit die Frühlings-Nachtgleiche als auf die Zeit des 21 März fallend annehmen zu können.

Um nun zuvörderst die Kalendertage wieder in jene Lage zu bringen, mußte man so viel Tage aus dem Kalender des Jahres 1582. weglassen, als seit dem Nicänischen Concilium, und also seit dem J. 325, nach der Julianischen Zeitrechnung zuviel eingeschaltet waren. Bei der Bestimmung des genauen Betrags eines Sonnenjahres blieb man bei der Berechnung des gelehrten Königs Alphonsus (im 13ten Jahrhundert) stehen, der die eigentliche Dauer desselben auf 365 Tage 5 Stunden 49 Minuten und 16 Sekunden *) berechnet hatte. Danach waren also in jedem Julianischen zu 365 Tagen und 6 vollen Stunden angenommenen Jahre 10 Minuten und 44 Sekunden zu viel gerechnet. Man wolte nun die Berichtigung gleich auf das ganze bald zu Ende laufende sechszehnte Jahrhundert mit vornehmen, und rechnete, um bei vollen Jahrhunderten stehen zu bleiben, bis auf den Anfang des vierten Jahrhunderts, in welchem das Nicänische Concilium gehalten war, zurück.

B 4

So

*) genau: 15 II 58 III 49 IV 46 V 26 VI.

So betrug denn für die vollen 1300 Jahre nach Alphonfus Angabe der Unterschied 9 Tage 16 Stunden 29 Minuten und 26 Sekunden. Und da doch nur volle Tage weggelassen werden konnten, so verordnete der Papst Gregorius XIII. daß in dem J. 1582. die vollen 10 Tage vom 5. bis 14ten Oktober in allen katholischen Ländern aus dem Kalender wegbleiben sollten, wogegen nun aber das nächste Sekular Jahr 1600 den Schalttag behielt, so wie es ihn nach dem Julianischen Kalender hatte.

Um aber die Kalendertage dann auch auf immer in derselben Lage zu erhalten, wurde vom Papst bestimmt, daß zwar ferner das jedesmahl vierte Jahr ein Schaltjahr bleiben, jedoch, um die dabei zuviel gerechneten Minuten wieder abzuziehn, jedes Sekular Jahr, dessen erste positive Zahlen sich nicht mit 4 rein dividiren ließen, z. B. 1700, 1800, 1900, 2100 und s. w. kein Schaltjahr, wie es im Julianischen Kalender war, sondern ein gemeines Jahr von 365 Tagen sein sollte. Hieraus entstand denn von da an der Gregorianische Kalender, der allerdings die Zeitrechnung sehr genau berichtigte, da durch Weglassung dreier Tage in jedesmahl 400 Jahren auf jedes

des einzelne Jahr wieder 10 Minuten und 48 Sekunden als zuviel gerechnet im Ganzen aus der Zeitrechnung weggeschafft wurden.

7.

Da dies alles nun so einzig die richtigere Feier der Festtage zum Zweck hatte, und so lediglich Sache der katholischen Geistlichkeit war; so nahm der Papst dabei auf die protestantischen Länder und Fürsten auch gar keine Rücksicht. Und davon war denn die natürliche Folge, daß die protestantischen Fürsten, Geistlichen und Gelehrten auf die vom Papste gemachte Einrichtung wieder keine Rücksicht nahmen, und also außer den katholischen Ländern alles bei dem alten blieb. Bloß in Holland nahm man den veränderten Kalender an, um manchen Irrungen in kaufmännischen Geschäften bei dem ausgebreiteten Handel auszuweichen. Um schwierigsten wurde die Sache in Deutschland, wo zweierlei Kalender viel Störung in den Geschäften und vielerlei neue Trennungen der Religionspartheien fürchten ließen. Und da die Protestanten der vom Papst gebotenen Einführung des neuen Kalenders auf dem Reichstage zu Augsberg durchaus widersprachen, so wurde solche damals wirklich noch in Absicht des teutschen Reichs

ausgesetzt. Doch wurde sie bald nachher auf dieselbe Monatszeit im nächsten Jahre 1583. durch einen Kaiserlichen Befehl verordnet, und in den katholischen teutschen Ländern theils zu dieser bestimmten Zeit, theils zu Anfange des J. 1584. wirklich durchgesetzt. *) Die Protestanten hingegen wiesen jeden Antrag von der Hand.

Da die Katholiken bei ihrer Osterberechnung einen verbesserten Dionysianischen Kreis-Wechselauf der Jahre (S. 5.) beibehielten und den Tag der Nachtgleiche als fixirt annahmen, so ließ sich dagegen manches mit Grunde einwenden, und die protestantischen Gelehrten ermangelten nicht, dies in das vollste Licht zu setzen. Uebrigens gaben sie im wesentlichen die Richtigkeit der Sache gern zu, so wie sie Luther selbst schon anerkannt hatte. Sie leugneten aber mit demselben durchaus, daß die Verfügung darüber eine Sache des Papstes sei, und glaubten der Folgen wegen auch das, wogegen sie sonst nichts gehabt hätten, nicht thun und einrichten zu dürfen, weil es der Papst befohlen und als Gehorsam gefordert hatte.

*) s. Häberlin's neueste teutsche Reichsgeschichte. B. 12. S. 640. II. f. — B. 13. S. 441 — 450, 527. II. f. Thuani Histor. libr. 36. ad annum 1583.

hatte. *) Eine damals noch leicht aufge-
regte Partheisucht kam denn dazu, und mit
der Zeit wußte der Pöbel es nicht mehr, daß
man im Anfange nur äußerer Gründe wegen
wiedersprochen hatte. Man fing nach und
nach an, den vom Papst eingeführten Kalender
als etwas zur katholischen Religion wesentlich ge-
hörendes zu betrachten, und so wurde es immer-
mehr Gewissenssache, den neuen Kalender, den
man sich lediglich als eine Pöpstliche und katho-
lische Unordnung dachte, schlechterdings nicht an-
zunehmen. Dadurch ward am Ende den Lan-
desherrn selbst die Einführung dieser immer
nöthiger werdenden Aenderung erschwert, und
sie kam nur erst spät und nach und nach in den
einzelnen protestantischen Ländern, nicht ohne
Widerspruch vieler unverständiger Geistlichen
und

*) Es hieß in der Pöpstlichen Bulle: Pro data
Nobis a Domino auctoritate, hortamur
et rogamus charissimum in Christo filium nostrum,
Rudolphum Romanum regem, illustrem Impera-
torem electum, ceterosque Reges, Principes ac
Respublicas, iisdemque mandamus etc. —
Wieviel Einfluß die Geistlichkeit auf den Wieder-
spruch der Fürsten hatte, und wie hart sich
die Theologen dagegen ausdrückten, davon s.
Schmidts Gesch. der Deutschen. B. 8. S. 69.
— Lustig war es wirklich, daß man nun auch im
Propheten Daniel (K. 7, v. 25.) eine Weiss-
agung vom Papst und von der Kalender-Reform
zu finden glaubte.

und einfältiger Laien zu Stande. Paul Eichhorn, ein damaliger Superintendent in Kurland, ereiferte sich schon lange vorher, da nur die Rede davon war, im J. 1655 so gewaltig darüber in einer eigenen Kalender-Predigt, daß ihn der Schlag auf der Kanzel rührte, und er mitten im Vortrage mit den Worten zu Boden sank: der verfluchte Kalender! Und da in der Schweiz darüber berathschlaget ward, kam eine Bauergemeine dagegen mit einer Vorstellung ein, in der sie bat, man solle sie doch bei dem alleinseligmachenden Kalender lassen.

Doch siegte auch in dieser Absicht die Wahrheit nach und nach, und mit der Zeit drangen denn nun auch in den protestantischen Ländern Einsichtsvollere Männer immermehr auf die nothwendig zu machende Aenderung. Besonders gab die Annäherung des Sekular-Jahrs 1700, mit welchem der Julianische Kalender nun wieder um einen Tag mehr dem Gregorianischen vorrückte, dem Professor Weigel in Jena Veranlassung dazu, sich mit mehreren andern damals berühmten Mathematikern *) zur gemeinschaftlichen Beförderung des
guten

*) Dahin gehörten besonders der Professor Hamberger zu Jena, der Prof. Sturm in Altorf, der Prof. und Prediger Büßing in Hamburg, der Predi-

guten Werks zu vereinigen. Diese verbanden sich denn zu einer vom Kaiser unter dem Namen des collegii artis consultorum (Kollegium der Sachverständigen) bestätigten Gesellschaft, um den Plan der zu machenden Kalender-Verbesserung zu bearbeiten, und ihn zur Genehmigung zu befördern. Weigel, als Direktor, that (bei dem Corpore Evangelico) bei den protestantischen Reichsständen in Regensburg unter dem 14 Oktober 1698, und bald auch wieder unter dem 20 Januar 1699 Vorstellung, der Schluß erfolgte dann zu Regensburg am 23 Septbr. 1699, und ward am letzten Sontage vor dem Advent desselben Jahrs in allen protestantischen Kirchen Deutschlands bekant gemacht. Nach demselben sollte zwar die Osterberechnung jedesmahl nach dem astronomischen Kalkul geschehen, welches in einigen seltenen Fällen eine Abweichung von der Berechnung der Katholiken machen kan. Uebrigens aber wurde der Gregorianische Kalender, jedoch nicht unter diesem, sondern unter dem Namen des verbesserten Kalenders, und ohne alle Rücksicht auf den Papst und die kathol.

Prediger Gaupp in Lindau, die Astronomen und Künstler Eimmart und von Wurzelbau in Nürnberg u. and.

Katholischen Fürsten, einzig auf Auktorität der evangelischen Reichsstände, angenommen. Man hatte zwar seit der Zeit die eigentliche Länge des Sonnenjahres nun noch etwās richtiger berechnen gelernt; es konnte aber der geringe Unterschied auf die Bestimmung ganzer Schalttage keinen Einfluß haben. *) Um denn

*) Ich weiß es nicht bestimmt anzugeben, wie groß man bei dieser Kalender-Verbesserung die genaue Dauer des Sonnenjahres annahm, da ich Hambergers *exercitationem de basi computi ecclesiastici* Jen. 1705. worin sich solches ohne Zweifel finden muß, nicht zur Hand habe. Auch kommt darauf nichts an. Ohne Zweifel blieb man bei der Berechnung des Cassini und de la Hire stehen, welche die Bestimmung auf 365 Tage 5 Stunden 49 Minuten für genau richtig erklärten, zumahl auch Sturm, der selbst mit zu dem *collegio artis consultorum* gehörte, dieser Behauptung beirrat. (Conf. *Scientia Cosmica* p. 19. 22.) Jetzt hält man es mit la Lande für entschieden, daß die eigentliche Länge des tropischen oder Äquinoktial-Sonnenjahres 365 T. 5 St. 48 Min. und 48 Sek. sei, wozu die allerneueste schärfste Berechnung des Hrn. von Zach nur noch $\frac{2}{127}$ Sek. hinzusetzt. Das Julianische Jahr war daher eigentlich um 11 Minuten 12 Sekunden zu groß angenommen. Davon berichtiget (nach S. 6. am Schluß) die Rechnung des Gregorischen und verbesserten Kalenders 10 Min. 48 Sek. Unser jetziges Jahr bleibe also im 400 jährigen Durchschnitt nur noch 24 oder 23 $\frac{1}{2}$ Sek. zu groß, und es gehören 3600 Jahre dazu, ehe wir dieses geringen Unterschiedes wegen wieder einen Tag zu viel gerechnet haben werden.

denn zuvörderst in dieselbe Ordnung zu kommen, hatte man nun auch, so wie es Papst Gregorius gethan hatte, 10 Tage aus dem Kalender wieder wegzulassen. Dies sollte der ersten Absicht nach gleich noch im J. 1699. nach dem 15 Novbr. als dem Namenstage des damaligen Kaisers Leopold geschehen, und so sollte sich denn, mit dieser Eintretung in die richtigere Zeitrechnung, im Jahre 1700, welches nach derselben kein Schaltjahr sein mußte, und es nach dem Gregorianischen Kalender nicht war, die Weglassung des 29sten Februars von selbst verstehen. Dieser Vorschlag schien allerdings der zweckmäßigste. Aber man hatte die endliche Berichtigung der Sache zu lange verspätet, um die Ausführung im ganzen protestantischen Teutschlande noch möglich zu machen. Es konnte die Bekanntmachung ohnehin nur so spät erfolgen, daß in mehreren Ländern und Provinzen die Kalender auf das J. 1700. bereits abgedruckt und auf ein vollständiges Julianisches Schaltjahr eingerichtet waren. *) Jener erste Vorschlag mußte also aufgegeben werden. Im Jahre 1700 aber fielen

*) Dies war auch der Fall bei dem Magdeburgischen Kalender, welchen damahl ein Rechenmeister zu Herzberg in Sachsen, Joh. Vulpius jun. besorgte.

fielen denn die 10 Tage vor dem nach der Julianischen Zeitrechnung auch in diesem Jahre eintretenden Schalttage, und zugleich mit demselben, folglich die 11 Tage des Julianischen Kalenders vom 19ten bis 29sten Februar weg, wodurch denn von da an der neue verbesserte Kalender der Protestanten mit dem Gregorianischen Kalender der Katholiken, in welchem 10 Tage schon im J. 1582. weggelassen waren und der Schalttag im J. 1700 jener frühern Bestimmung gemäß von selbst wegfiel, genau zusammentraf. Wäre dies nicht die wesentlichste Absicht der Protestanten gewesen, so würden sie wol gewiß nicht mit den Katholiken bloß bis auf die Zeit der Nicänischen Kirchenversammlung, sondern bis auf den Anfang der Julianischen Kalender-Reform, oder doch, welches bei dieser Berechnung ziemlich dasselbe war, bis auf Christi Geburt zurückgerechnet haben. Verschiedene thaten auch diesen Vorschlag sehr ernstlich, und gewiß hatten sie, der Sache selbst nach, vollkommen Recht. Aber dann hätten sie noch 3 Tage mehr, und also volle 14 Tage wegwerfen müssen. Von den Katholiken aber war nicht zu erwarten, daß sie von ihren einmahl angenommenen auf kirchlichen Grundsätzen und auf Päpstlicher Auktorität beruhenden Bestimmungen jemahls wie-

der

der abgehen würden, der Hauptzwek der wieder herzustellen Gleichmäßigkeit in der Festtagöfeier und in Tagesbestimmungen bei bürgerlichen Geschäften wäre also doch nicht erreicht worden; und so ließ man sich denn lieber mit sehr lobenswerther Nachgiebigkeit die unvollständige Kalender-Verbesserung gefallen.*)

Anderer protestantische Länder außer Deutschland folgten erst später, England im J. 1752, Dännemark und Schweden im J. 1753, dann aber auch ganz, diesem teutschen Beispiele. Rußland behielt, da die Griechische Kirche überhaupt manche andere Fest-Bestimmungen hat, den alten Kalender.

S.

Die Weglassung der vorher zu viel in die Zeitrechnung gekommenen Tage veranlaßte in mancherlei Rücksicht neue Rechtsfragen, und Ungewißheit in deren Entscheidung. Und da weder das Römische noch das Kanonische Recht, noch auch ältere Landesgesetze, Bestimmungen hatten oder haben konten, welche dabei Anwendung fanden, so wäre wol zu wünschen gewesen

*) Das unendlich oft gedruckte Conclusum corp. Evang. findet sich auch in Mylii Corpore Constit. Magdeb. p. VI. N. XXIX. S. 127. als Beilage abgedruckt.

gewesen, daß man die Fälle, auf welche die Kalender-Veränderung Einfluß haben konnte, zugleich mit erwogen, und darüber in Absicht aller protestantischen Länder Deutschlands durch allgemeine Gesetze etwas entschieden hätte. Die Hamburger Zeitung von 1699 gibt zwar in einem Artikel: Regensburg vom 20. Nov., eine Spur davon, daß man wenigstens in einiger Rücksicht hierauf gedacht. „Ferner, heißt es da, ist auch vorgekommen, wie es mit den Capitalien und Interesse ratione der abgenommenen 11 Tage künftig zu halten.“ Es kam aber in Absicht keines dahin gehdrigen Punkts zu einem Schlusse. Man wolte ohne Zweifel sich darin nicht wechselseitig vorgreifen, auch erlaubte die Kürze der Zeit keine zunehmende Rücksprache, und überhaupt schien man froh zu sein, die aus der Verschiedenheit der Kalender und der Festbestimmungen entstandene Unordnung nun abgestellt zu haben, und überließ die nähere Regulirung der rechtlichen Folgen jedem Landesherren und deren rechtsverständigen Rathgebern ohne allen weiteren gemeinschaftlichen Beschluß um so mehr, da auch bei Annahme des Gregorianischen Kalenders von dem Kaiser und den katholischen Reichständen keine gemeinschaftliche Beschlüsse über Fragen dieser Art gefaßt waren. Unerwarteter

ter

ter ist es, daß sich auch in mehreren einzelnen größeren und kleineren Staaten hernach keine Spur von gesetzlicher Entscheidung darüber findet. Am leichtesten ist dies noch von den Brandenburgischen Staaten zu erklären, wo zu eben der Zeit der Hof mit einer ihm näher liegenden und wichtigern Sache, der Erlangung der königlichen Krone, beschäftigt war. Der erste Gelehrte, welcher diesem Bedürfnisse abzuhelpen suchte, war der damals als lesender Licenziat in Halle lebende Jakob Brunnemann. Er schrieb u. d. hielt noch im December 1699 eine eigene Disputazion über diese neuentstandenen Rechtsfragen. *) Er stellte darin den Grundsatz auf, daß es bei der Entscheidung, ob auf die weggelassenen Tage in Rechtsfällen Rücksicht zu nehmen sei, oder nicht, darauf ankomme, ob das anzuwendende Gesetz zur Begünstigung der Sache, oder zu ihrer Erschwerung, Verhütung und Ver-

C 2

stra-

*) De jure XI. dierum calendario subtractarum (resp. H. Ch. Starcke) Halae 1699. — Sie wurde mit Hinzufügung dieses deutschübersetzten Titels zu Halle 1700. wieder aufgelegt. — Es gibt noch eine ähnliche spätere, mir aber bloß dem Titel nach bekannte juristische Dissertazion von Christian Heinrich Weidemann: de undecim dierum ex factis restitutis et ad tempora Concilii Nicaeni reductis exemtorum jure. Kilon. 1702.

strafung gegeben sei, und wandte dann diese Rechtsregel *), welche er gleichwohl, wie sie auch gewiß ist, selbst eine wächserne Nase nennt, auf alle ihm gedentbare neue Rechtsfragen an. Der erste Fürst, welcher sie durch Gesetze entschied, war der Churfürst von Sachsen, damahliger König von Polen, August II. Ein in seinem Namen gegebenes besonderes Mandat vom 6. März 1700 **) ertheilte nicht über alle von J. Brunne mann aufgestellte, aber doch über die leichter zu erwartenden und auch einige andere Fragen gesetzliche Vorschriften. Der Churfürst von Hannover und mehrere andere protestantische Landesherren folgten diesem Beispiele bald. In Ländern und Städten aber, wo denn kein Gesetz entschied, mußten sich die praktischen Juristen mit der Brunne mannischen Dissertazion behelfen.

9.

Die mehresten Rechtsfragen, welche durch die Kalender, Verbesserung veranlaßt wer.

*) Favorabilia sunt amplianda, odiosa restringenda.

**) nicht 1701. wie Hr. v. Eckardt bestimt. Es wäre auch sonst dies Mandat nicht das früheste. Es findet sich dasselbe übrigens in Königs Codice Augusteo oder neuvermehrtem Corpore juris Saxonic. B. I. S. 342 — 344.

werden konnten, mußten denn mit der damals lebenden Generation aussterben. Ich sollte nicht glauben, daß dieselbe bis auf unsere Zeiten, den seltenen Fall der Zurückzahlung alter Kapitalien ausgenommen, in welchem der Unterschied ganz unerheblich bleibt, noch weiter einen Einfluß auf jezige Gesezbestimmungen und Rechtsfragen haben könnte, als bloß in Absicht der Hühungs- und Hebungs-Termine. Auch in Absicht der letztern bleibt der Gegenstand ohne Wichtigkeit. Sehr wichtig aber ist die Frage wegen der Hühungstermine, und es ist nicht genug zu bewundern, daß man in jenen Zeiten in mehreren Ländern gar kein Gesez darüber nöthig fand, und nicht genug zu bedauern, daß man theils in den mehresten Ländern, wo ein Gesez darüber entschied, die Sache nicht aus dem richtigen Gesichtspunkte betrachtete, theils ohne Gesez die Untertanen, welche einen unrichtigen Gesichtspunkt ins Auge zu fassen damals aus Vorurtheil fürs alte und bei gänzlichem Unvermögen zur richtigen Beurtheilung des wahren Zusammenhangs sehr geneigt waren, den Weg ungewarnt gehen ließ, auf dem nun Theilhaber und Staat den offenbarsten Nachtheil finden. Selbst in der Brunnemannischen Dissertazion, wo der Verfasser alle kaum gedenkbaren Fälle aufzählt,

auf welche ihn Admische und Kanonische Gesetzbücher und Lebens- und Staats-Rechte bringen konnten, findet sich nicht einmahl, daß der Stubengelehrte an diese nun noch einzig wichtig bleibende, das öffentliche Wohl so unmittelbar angehende und so viele Menschen interessirende ökonomische Frage nur dachte. Im Sächsischen Mandate wurde den Hüthungs-Berechtigten nachgelassen, zehn Tage länger zu hüthen, als der Termin nach dem neuen Kalender falle. (s. S. 13.) Für die Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Länder Kalenbergischen und Grubenhagenischen Theils wurde zuerst in einem Edikte v. J. 1700 die Beibehaltung des alten Kalenders in Absicht der Hüthungs- und Schonungs-Rechte geordnet, dies aber nachher durch eine im J. 1701. erfolgte Deklarazion geändert, und der Zuschlag auf den verbesserten Kalender gesetzt. *) Von einem

*) Siehe Churfürstl. Braunsch. Lüneburgische Anordnungen und Landesgesetze Kalenbergischen und Grubenhagenischen Theils in einem Auszuge nach Alphabetischer Ordnung durch Friedr. Christoph Willich. 3ten B. Göttingen 1732. unter der Rubrik: Zuschlag der Felder und Wiesen. S. 1. „Nachdem, bei der im Jahre 1700. eingetretenen Kalender-Besserung, Zweifel entstanden, wie es mit denen Feldern und Wiesen zu halten, welche zu gewisser Jahreszeit mit Schaafe und anderm Vieh betrieben und gehüthet, zu gewisser

einem Brandenburgisch - Preussischen darüber sprechenden Gesetze habe ich nirgends eine Spur auffinden können. Gewiß ist es, daß keine für das Herzogthum Magdeburg verbindliche Landesverordnung darüber gegeben ist. Erst nachdem sich die Gewohnheit, nach dem alten Kalender fort zu halthen, auch in dieser Provinz dadurch eingeschlichen hatte, daß die daran gewohnten Landwirthe dachten, es verstehe sich das von selbst, und nun nur hinterher be-

E 4

sonders

wisser Zeit aber in Zuschlag geleyet werden, ob solche hinkünftig auf die bisher gebräuchliche Zeit, oder aber in Ansehung der ausgelassenen eilf Tage, eilf Tage später zuzuschlagen; so ist deshalb verordnet, daß solcher Zuschlag auf eben denselben Tag geschehe, an welchem solcher nach dem so genannten alten Kalender vorhin vorgenommen; mithin es sei der erste Tag des Monats May, der Pfingstrag oder aber ein anderer Tag, auf die ausgelassenen eilf Tage nicht zu sehen, sondern auf den ersten Tag des Monats May u. s. w. nach dem verbesserten Kalender zu zuschlagen. Edict vom 30sten April 1700. C. 4. n. 146. p. 373. Declaration vom 21sten Febr. 1701. C. 4. n. 147. p. 374" (Der Landes-Ordnungen) — Daß letztere das erstere änderte schreibe ich übrigens bloß dem Klingner in seinen Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte, Leipzig 1759. S. 200. nach. Denn die citirten Landesordnungen selbst konte ich bis jetzt hier nirgends auffinden. Dies bedaure ich sehr, da ich mich so gern von den Gründen der Aenderung belehret hätte. Unendlich vielmehr aber bedaure ich es, daß dies Hannoversche gute Beispiel so ohne Nachahmung bleiben konte.

sonders die Forthaltung auf den Saathfeldern bis beinahe in die Mitte des Februars in manchem Jahre unerträglich ward; veranlasste eben diese Winterhaltung öfters Streit, bis die Magdeburgische Regierung eine nachgesuchte Deklarazion unter dem 27. Jun. 1716. ohne Anführung eines Grundes dahin ertheilte: „daß §. 22. Cap. 35. der Magdeb. Policei-Ordnung von dem alten Kalender zu verstehen sei.“*) Dies specielle und ohne Rücksprache mit

*) Es lautet wörtlich so: „Auf Lic. Israel Rosenfelds geschehenes Ansuchen die declaration des §. 22. c. 35. der Policei-Ordnung und die Aufhebung der Schaffe auf Lichtmessen betreffend, lassen S. Königl. Majestät demselben hierdurch zum Bescheide ertheilen, daß vorangezoener §. der Policei-Ordnung von dem alten Kalender zu verstehen. Magdeburg d. 27 Jun. 1716.“ — In der Eingabe und Anfrage des Rosenfeld vom 25ten dess. Mon. waren folgende Gründe aufgestellt: „Weil 1) Potent. Legislator bey Promulgirung dieses legis nicht auf den neuen Kalender, welcher dazumahl noch nicht einmahl publicirt gewesen, das Absehen unmöglich richten können, hiernächst aber 2) der neue Kalender, unerachtet er 10 Tage weniger in sich hält, das aus dem alten Kalender habende jus quaesitum nicht entziehen mag, insbesondere da dieses 3) ein ganz anderer und den Kalender gar nichts angehender Punct ist, im übrigen aber 4) bey ereigenten Fällen und da ein Schaffer sich nach der alten Zeit gerichtet, auch Legem Provinciale vor sich hat, mehr pro praesumptione quae est delicti exclusiva zu sprechen ist, insbesondere weil 5) laut behagender Nachricht auch in Erw. Königl. Majest. Ambtern

mit dem Hofe ertheilte Decisum ward hernach in dieser Provinz immer als der einzige Rechtsgrund bei folgenden und spätern Entscheidungen angesehen, und auf alle andere Hühthungs-Termine angewandt. Es gehöret aber nicht zu den das Recht ursprünglich begründenden Landesgesetzen, von denen ich hier rede. Gewiß ist es daher, daß im Magdeburgischen,

C 5

so

Ambtern die Observanz, daß man sich nach der ältern Zeit richte, ist." — Daß die ersten Gründe gar nichts sagen, wird sich aus dem folgenden ergeben, und der letzte bestätigt das, was ich eben behauptete. Hätte man übrigens dabei auf den Brunnemannischen Grundsatz Rücksicht nehmen wollen, so würde die Resolution anders ausgefallen sein. Denn unter allen schädlichen Arten der Hühung verdient gewiß die Schäfer-Hühung auf den Saatzfeldern die allerwenigste Begünstigung, und nichts ist klarer, als daß die Magd. Pol. Ordn. dieselbe in dem allegirten §. auch nicht begünstigen wil, der wörtlich so lautet: „Wird ein Schäfer sich unterfangen, jemand auf seine Saatz, wenn es offen Wetter, oder nach Lichtmessen, da es gänzlich verboten, zu hühchen, soll er über die Erstattung des Schadens, mit 50 Thlr. Strafe belegt werden, und weil sie selten darauf ertappet werden können, sondern alles auf das Läugnen stellen, so sollen die an denen nächst hierum gelegenen dreien Orten befindlichen Schäfer und Hirten, da sie Schafe mit unter die Herde nehmen, einen Thäter anzeigen, oder mit einander solche 50 Thlr. Strafe aufbringen.“ Auf den kommenden eilften Tag nahm man übrigens weder in der Frage noch in der Antwort Rücksicht.

so wie in allen teutschen Ländern und Provinzen, für welche nicht von Anfang an Gesetze etwas hierüber bestimmten, nur Unwissenheit des Volks und Vorliebe für das Alte die schädliche Gesetz schuf. Man folgte nicht allein blindlings dem tongebenden Sächsischen Gesetze, sondern man setzte auch noch den elften Tag hinzu, weil man von dem Vorurtheil ausging, man müsse es bei dem alten lassen, und bei vieler Stimmung voraussetzte, daß man das nur dann genau thue, wenn man sich bis auf den Tag nach dem alten Kalender richtete. Wer dabei lit, waren gewöhnlich unwisende Landleute, und bei diesen war es ja von Alters her, wie noch immerdar, der Fal, daß der Wahlspruch: Es muß beim alten bleiben! ihnen selbst da, wo ihr Vortheil sonnenklar einleuchtet, Staub in die plötzlich verblindenden Augen wirft. Feierten doch die meisten, weil sie nicht stillschweigend und ohne Genuss des Lebens elf Tage älter geworden sein wolten, ihren Geburtstag noch nach dem alten Kalender fort. Was Wunder denn, daß sie die Hirten, wenn sie auch darunter litten, ihr Uamesen fort treiben ließen, wie es der alte Kalender besagte. Dazu kam, daß man im Magdeburgischen (S. 7. Anmerk.) und in mehreren andern Provinzen in dem ersten Jahre

re gar nicht einmahl einen andern, als den alten Kalender, im Hause hatte, und daß man denn, so sehr der Raum dazu fehlte, auch hernach unbegreiflicher Weise den alten Russischen Kalender immer fort und fort mit abdruckte, als ob wir eine Amerikanische Nation im Lande hätten, die noch nicht eise zählen könnte. Ueberhaupt aber war es so durchaus natürlich, daß gemeine Leute, welche andere auf ihren Feldern und Wiesen über die Gebühr fortküthen sahen, sich leicht dadurch beruhigen ließen, daß man so hüpsch bei dem Alten bleibe; noch natürlicher aber, daß die, welche dabei gewannen, in Ermangelung eines Gesetzes oder einer nähern Belehrung vest darauf bestanden. Ueberal denn glaubte man, die Sache verstehe sich ganz von selbst, und man wird daher in den ersten Jahren nach der Kalenders Reform auch da, wo alles der freien Uebersetzung anheim gestellet blieb, kaum Spur von einem Widerspruche finden.

10.

Aber wirklich, das war so natürlich gar nicht, als es damahls denen schien, welchen Vorliebe für das alte und für das gewohnte die Augen verblendete. Vielmehr war es sehr unnatürlich, sehr unbillig und wirklich ungerrecht.

recht. Um dies jedem einleuchtend zu machen, habe ich vorher (§. 2 — 7.) aus der Kalendergeschichte das alles vorweg gesagt, was mit meinem Beweis auch bei Ungelehrten erleichtern kan. Und den, der dies gelesen und verstanden hat, frag ich nun: Wodurch wurde denn die ganze Kalender-Reform nöthig? — Wodurch anders, als durch einen Rechnungsfehler, den Julius Cäsar und seine gelehrten Rathgeber gemacht hatten, und nach dem Maaße der damaligen Kenntnisse nicht hatten vermeiden können. — Dieser Rechnungsfehler bedurfte einer Ausgleichung, und die Berechnung für die Zukunft einer genauern diesen Rechnungsfehler vermeidenden Bestimmung. Dies war es alles, dies allein war das Geschäft der Kalender-Verbesserer, dies einzig die Operation, welche dem Kalender eine andere Gestalt gab. Man hatte sich verrechnet. Man wolte nicht mehr nach dem wandelbaren Mondenjahre, man wolte nach dem unveränderlichen Sonnenjahre die Zeit messen, und wußte noch nicht genau genug zu bestimmen, wie lang denn eigentlich ein Sonnenjahr sei. Dadurch daß man die Länge desselben unrichtig berechnete, waren der Schalttage mehr, als es der richtige Kalkül und das natürliche Zeitmaaß erlaubte, in die Kalender gefom-

gekommen, und die Monatstage waren daher um eben so viele Tage zu weit nach und nach in das Jahr hineingerückt. Bloß und allein durch diesen Rechnungsfehler hatte sich denn das Recht, fremde Grundstücke Vertragsmäßig im Frühjahr zu behüthen, auch so von einer Zeit zur andern um einen und wieder um einen Tag weiter ins Jahr hineingeschlichen. Man hüthete also freilich im vorigen (17ten) Jahrhundert, wenn der Termin auf Walpurgis bestimmt war, auf dem fremden Grundstücke bis zu dem Tage fort, wohin der 10. Mai eigentlich fallen sollte; aber dies geschah bloß darum, weil dieser Tag, jenes alten Rechnungsfehlers wegen, für den Walpurgistag, für den ursprünglich gemeinten ersten Mai, gehalten wurde, und so in den Kalendern hieß. Aber eben darum, weil dieser Tag und alle Kalendertage sich immer weiter in das Jahr hineinschoben, eben darum sahe man endlich ein, daß der anfänglich so äußerst unbedeutende Rechnungsfehler doch nun alle Jahreszeiten zu verrücken anfing, und daß man denselben doch endlich einmahl nothwendig berichtigen und wieder ausgleichen müsse. Hätte man diese Aenderung nie vornehmen wollen, so würden am Ende nach Jahrtausenden die Frühlingsmonate zu Sommermonaten

naten geworden sein, und man würde dann bis in die Erndte hin fortgehütet haben, weil der erste Mai bis dahin nach und nach fort-rücken mußte. — Schon diese zur Absurdität führende Folge zeigt, daß der ursprüngliche Vergleich wegen der Hütungstermine im Frühjahr nicht so erklärt werden konnte, daß den Berechtigten die durch jene unrichtige Kalender-Berechnung hinzu kommenden Tage als ein vermehrtes Recht zuwachsen sollten. Auch ist ja dies wieder alle Grundsätze des Rechts, da ein bloßer Rechnungsfehler nie ein Recht, und am wenigsten ein auf ewige Zeiten fortgehendes Recht begründen kan.

Man hatte in den ältesten Zeiten durch Verträge, oder durch andere Ausmittelungen, bestimmt, bis zu welchem Tage im Frühjahre — wenigstens nach damaligen Wirthschafts-Be-dürfnissen und Umständen — die Behütung des Winterfeldes, der Wiesen, oder der Wälder für unschädlich, oder doch für leidlich ge-achtet werden könne. Man wußte dabei nicht, und konnte es nicht wissen, daß der damals in der ganzen christlichen Welt angenommene Ju-lianische Kalender nicht richtig berechnet sei, und daß sich die Kalendertage immer weiter in das Jahr hineinziehen. Hätte man dies irgend ahnden können, so würde man die Termine

Termine nicht nach den sich verschiebenden und veränderlichen Kalendertagen, sondern nach der Frühlings-Nachtleiche in der Maaße bestimmt haben, daß so oder so viel Tage vor oder nach Frühlings-Anfang das Vieh zurückbleiben solle. Der Zweck war und blieb dies ganz offenbar. Man glaubte aber ebendasselbe zu thun, wenn man die Zeit auf Monatstage nach dem für unveränderlich richtig gehaltenen, im Grunde aber doch unrichtig berechneten und allerdings veränderlichen Kalender bestimmte. Dieser Irrthum leitete die Väter auf den Kirchenversammlungen und nach ihrem Sinne den Chronologen Dionysius dahin, daß sie glaubten, den Tag der Nachtleiche fixiren und danach die Osterberechnung zulegen zu können. Und ganz derselbe Irrthum verleitete unsere frühern Grundeigenthümer dazu, die Hühnungstermine nach Kalendertagen zu bestimmen, da sie es sich nicht träumen ließen, daß das etwas anders heiße, als sie nach dem Frühlings-Anfange bestimmen. Als man hinterher den Unterschied einsah, und den Kalender so berichtigte, daß die Monatstage nun wieder genau in dieselbe Lage kamen, welche sie in jenen früheren Zeiten gehabt hatten, so hieß ja das nichts anders, als man brachte es wieder dahin, daß nun der Rechnungsfehler ins Gleiche gebracht

gebracht und für die Zukunft es möglich gemacht ward, durch Bestimmung der Montags- tage zugleich bleibend und unveränderlich die eigentlich beabsichtigte Bestimmung nach dem Frühlings-Anfange zu bezeichnen. Die Bestimmung des neuen Kalenders war es also, wonach die Zeit wieder genau zutraf, welche man ursprünglich, sowohl bei der Osterberechnung, als bei den Verträgen wegen der Frühjahrsähnung, gemeint und verabredet hatte. Der neue, nicht der alte Kalender war es, der nach Wegschaffung des Rechnungsfehlers nun wieder die eigentlichen Kalendertage bezeichnete, auf welche die Absicht bei den Vorschriften wegen der Festtage sowohl als wegen der Ähntertermine ursprünglich gegangen war. Und warlich, so wenig die Väter zu Nicäa ihr Recht durch jenen Rechnungsfehler verlohren hatten, so wenig und noch viel weniger konten es die Grundeigenthümer bei einer Bestimmung verlohren haben, welche nicht, wie jener Conciliums-Schluß, in einer Willkührlichkeit, sondern in der Natur selbst, und in der wahren Ausmittelung der Jahreszeiten ihren Grund hatte.

Hätte man aus diesem einzig richtigen Gesichtspunkte die Sache angesehen, so hätte wol darüber die Frage sein können, ob die Grundeigen-

eigenthümer, wegen der zu viel gerechneten, und sich nach und nach wegen eines bloßen Rechnungsfehlers über die bestimmte Zeit und über alle Billigkeit verlängerten Fortsetzung der Frühjahrshütungen nach dem alten Kalender, eine Schadloshaltung von den Hütungsberechtigten zu fordern hätten. Nimmermehr aber konnten diese von jenen mit Bestände Rechts fordern, daß der Irrthum, welcher bloß durch jenen unverschuldeten und allen Menschen früherhin unvermeidlich und unentdeckbar gewesenen Rechnungsfehler veranlaßt war, auf alle folgende Jahre verewiget werden sollte. Nimmermehr konnte das als ein wohlervorbenedes Recht unserer Hirten angesehen werden, was ihnen über die erste Vertragemäßige Zeit bloß durch einen falsch berechneten Kalender zugewachsen war. *)

Wenn ich jährlich Naturalien nach einem verabredeten und bestimmten Maaße abzugeben habe, und es ist dies Maaß durch irgend ein Ver-

*) v. Benckendorf in seiner *oeconomia forensi* Th. 8. Hauptst. 12. §. 61. druckt denselben Gedanken etwas sonderbar so aus: „Wenn die Ursachen, warum eine vernünftige Welt eine neue Zeitrechnung angenommen hat, wahr und gegründet sind, so bleibet der Unterschied zwischen neu und alt Michael ein wahres Hirngespinnst.“

Versehen, welches weder mir noch dem Empfänger bemerkbar werden konnte, um etwas vergrößert worden; welcher Richter wird darauf erkennen, daß ich nach Bemerkung des Irrthums nun doch nach demselben Maasse fortmessen sol? — auch dann selbst danach ferner messen sol, wenn ich die Entstehung des Irrthums nun hinterher deutlich nachweisen und zugleich den ursprünglichen Vertrag vorlegen kan? — Oder um der Sache durch einen denkbar ähnlichen Fal noch näher zu kommen — Gelezt ein Fürst ließe Thaler schlagen, bei der Ausmünzung fielen durch einen sonderbaren Zufal ein Versehen vor, wieder aller Willen und Verabredung käme so viel an Silberquantität oder durch Beimischung von Gold aus Irthum hinzu, daß diese Thaler wirklich den Werth von 25 Groschen nach dem Verhältniß des verstorbenen Münzfußes bekämen, niemand aber ließe dies sich ahnden, alle Welt handelte damit als mit geordneten Thalern; endlich würde das Versehen bemerkt, man ließe die Thaler ummünzen, und andere nach richtigem Schrot und Korn schlagen. — Was würde man in aller Welt sagen, wenn jemand, dem ich jährlich eine ohne Streit auf einen Reichsthaler bestimmte Abgabe zu entrichten hätte, von mir nach jener geschehenen Ummünzung nun dar-



darum 25 Groschen verlangte, weil ich ihm 30 oder 50 Jahre lang erweislich in jener aus Versehen zu gut ausgeprägten Münze bezahlt hätte? — Und wirklich dieser Fal kommt jenem nur nahe. Noch ungerechter aber war nach aller meiner Ueberzeugung die Forderung derer, welche sich bei Einführung des verbesserten Kalenders auf den Besitz des Rechts, nach dem alten Kalender ihre Behütung fremder Grundstücke fortdauern zu lassen, beriefen. Eigentlich war wol bei der Bestimmung der Hütungs-termini nur auf gemeine Jahre Rücksicht genommen. Hätte sich das Jahr gerade nach vollen 365 Tagen messen lassen, so würden jene Termine darum um keinen Tag später gesetzt sein. In allen Schaltjahren ließen sich die Eigenthümer die Verlängerung um einen Tag gern gefallen, thaten dies, ohne Unrecht zu ahnden, auch in den Jahren, welche nach dem Julianischen Kalender Schalttage erhielten, und doch eigentlich gemeine Jahre hätten sein sollen. Jeder so zur Ungebühr eingeschobene Schalttag hatte denn auf das ganze nächste Jahrhundert die Verlängerung des ohnehin so lästigen Rechts am einen vollen Tag für jedes einzelne Jahr zur Folge. Und mit fast jedem Sekular-Jahre wurde dies immer wieder und immer wieder der Fal. O gewis,

bei der jetzigen bessern Uebersicht des wahren
 Zusammenhangs dieser Sache können wir un-
 möglich ohne Bedauern auf den so unverschul-
 deten, eben so unbilligen als unvermeidlichen
 Schaden zurückschauen, welchen die Grundeigen-
 thümer dadurch in den vorigen Jahrhunderten
 litten. Aber schreiende Ungerechtigkeit ist es,
 daß sie nun darum, weil sie den unbilligen
 Schaden zu tragen gewohnt geworden waren,
 ihn auch noch ferner und auf ewige Zeit fort-
 tragen sollen. Und was unsere Preussisch-
 Brandenburgischen Länder betrifft, so muß man
 vielmehr sagen, es war lächerlich und ärger-
 lich zugleich, daß die Eigenthümer belasteter
 Grundstücke ohne alle gesetzliche Forderung den
 unbilligen Schaden forttrugen und tragen wol-
 ten, ja noch einen neuen Tag mehr übernah-
 men, weil sie glaubten, so am gewissesten es
 bei dem alten zu lassen, und dies auch in Ab-
 sicht des bloß durch einen Rechnungsfehler zu
 ihrem Nachtheil falsch berechneten alten Kalen-
 ders thun zu müssen. Aber in Dingen dieser
 Art sind unwissende Landleute als Unmündige
 zu betrachten. Sehr unrecht war es daher,
 daß Männer, die ihre Vormünder hätten sein
 sollen, dazu schwiegen. Sie, die den wahren
 Zusammenhang mußten übersehen können,
 hätten in diesem Falle unaufgefordert die Vor-
 mund.

mundschaft für die leidende Einfalt übernehmen, die Sache laut zur Sprache bringen, und den Fürsten, zumahl da auch das öffentliche Wohl darunter so wesentlich leidet, rather sollen, durch Gesetze zu bestimmen, daß die durch den Julianischen Kalender immer weiter in das Jahr hineingerückten Hühungstermine nun nach dem verbesserten Kalender auch wieder ihre ursprüngliche Lage fänden, und also lediglich nach diesem gerechnet werden solten.

II.

Ich sehe nicht, was sich gegen diese Behauptung von dem, der die Verbesserung des Kalenders richtig beurtheilt, und das, was ich darüber vorher (§. 3—7.) sagte, im Auge behielt, mit irgend einem Scheine des Rechts einwenden läßt, als etwa dies einzige:

Man rechnete bei der Kalenderverbesserung bis auf die Zeit des Nicänischen Conciliums zurück, und brachte also dadurch die Monatstage wieder in die Lage, welche sie zu Anfang des vierten Jahrhunderts gehabt hatten. So alt aber sind die Verträge wegen der Hühungstermine, und der Ursprung der aus Gewohnheit entstandenen Grundgesetzlichkeiten nicht. Es wäre daher unbillig gewesen, wenn man die Hühungstermine auf dieselben

Bestimmten Monatsstage so hätte zurücksetzen wollen, wie sie der verbesserte Kalender nun zurück gelegt hatte.

Ich gebe dies zwar gar nicht, wenigstens nicht im allgemeinen, zu, und glaube hernach (S. 12.) noch Gründe anführen zu können, warum ich selbst dann, wenn die Protestanten bis auf Julius Cäsars Zeiten zurückgerechnet hätten, auch bei Weglassung der vollen 14 Tage doch der Meinung gewesen sein würde, daß man in Absicht der Frühjahrs-Hütung alle wegfallende 14 Tage nicht habe rechnen und die Bestimmung der Termine dennoch nach dem neuen Kalender bei denselben Monatsstagen habe lassen müssen. Aber wenn ich auch die Richtigkeit der Behauptung anerkennen wolte, daß man, bei Bestimmung der Hütungstermine auf Tage des neuen Kalenders, nur bis in die Zeit der ursprünglichen Entstehung der Hütungsgerechtigkeiten auf fremden Boden zurückrechnen müsse: so würde dann doch wenigstens die Wahrheit, wie uns das die Erfahrung so oft lehret, auch dasmahl in der Mitte liegen, oder vielmehr es würde in dieser Sache auch dann das Uebergewicht des Rechts, in der Regel, immer noch auf meiner Seite sein.

Für

Für die allermehrsten Fälle in den hiesigen Gegenden kan man die Zeit der ersten Verträge und Verabredungen wegen Hühungs-Gemeinschaften, und der in dieser Absicht ursprünglich entstandenen Gewohnheiten, in das Zeitalter unserer Nation setzen, wo man zuerst Klöster zu stiften, mehrere Städte zu erbauen, und größere eigentliche Dörfer anzulegen anfang, also ins neunte und zehnte Jahrhundert. Ich glaube also das Jahr 900 als die Zeit annehmen zu können, bis auf welche man hätte zurückrechnen müssen, wenn man auf die ursprünglich richtige Lage der Hühungstermine bei der Verbesserung des Kalenders hätte Rücksicht nehmen wollen. In den acht Jahrhunderten vom J. 900 bis 1700 waren denn die Kalendertage um sechs Tage fortgerückt (§. 6.) und so hätten folglich denn doch diese wenigstens von den Tagen des alten Kalenders, welche man zum Besten der Hühungsberechtigten in den neuen Kalender herüberrechnen wolte, abgezogen, und der Bestimmung der Hühungstermine nach dem verbesserten Kalender nicht 10 oder gar 11 Tage, sonderu höchstens 4 bis 5 Tage weitere Ausdehnung zugestanden werden sollen.

Über doch kan ich bei genauerer Erwägung auch dies nicht als der Billigkeit und dem wahren Zusammenhange der Sache gemäß ansehen. Die — wenigstens in hiesiger Gegend — gewöhnlichsten nach Kalendertagen bestimmten Termine der Winter- und Frühjahrshütungen sind Lichtmessen (den 2. Febr.), Mariä Verkündigung (d. 25. März), St. Georg (d. 23. Apr.), und Walpurgis (d. 1. Mai). — Wie mag man gerade auf diese Bestimmung gekommen sein? — Ich erkläre mir dies folgendermaßen, und denke dabei nicht zu irren. Lichtmessen oder Mariä Reinigung ward gewöhnlich als die Endzeit der Winterhütung, oder der Betreibung der Winter- Saatsfelder mit Schafen, bestimmt. (§ 9. Anmerk.) Als man darüber zuerst übereinkam, war ohne Zweifel die eigentliche Meinung die, daß die Schafe nur zur Zeit des härtern und anhaltenden Frostes, im Januar, auf die Saatsfelder getrieben werden sollten. Der Februar ist in der Regel der Monat, in dem das Wetter aufgeht. Von dieser Seite betrachtete ihn schon Karl der Große, und gab ihm daher den teutschen Namen Hornung, Aufthauungsmonat, Rothmonat, von Horn, Horen, Haren — Roth, Drek. In

In diesem Monat sollte denn die Behütung der Saatkelder nicht mehr, sondern bloß im Januar Stat haben. — Der Festtag Mariä Verkündigung fiel drei Tage nach dem 21. März, der auch bei der Osterberechnung immer fort als der Tag der Nachtgleiche selbst da noch angenommen wurde, als längst schon wegen der unrichtigen Kalender-Rechnung der eigentliche Tag der Nachtgleiche um einige Tage früher fiel. Eigentlich wolte man also mit der Bestimmung, daß hier oder dort bis Mariä Verkündigung gebühet werden sollte, nichts anders, als die Dauer derselben bis zu Frühlings-Anfang bezeichnen. Denn natürlich hatte das Wachsen des Grases mit den kirchlichen Festtagen gar nichts zu thun. Nur Natur-Termine konten dabei eine Regel geben. Aber zu jenen Zeiten, wo es noch keine gedruckte Kalender gab, wo der gemeine Man, und selbst der gelehrte Laie bloß in den kirchlichen Festtagen Anhaltspunkte zur Abmessung der Kalenderzeit hatte und haben konte, da mußte man solche Festtage zu Terminen bestimmen, wenn man sie dem Landmanne und den Hirten bezeichnen, und der sonst so nahe liegenden Ausrede, daß man sich in der Zeit und dem Tage geirret habe, ausweichen wolte. Auf diese Weise war es in den Händen der

Geistlichkeit, die Termine vorzuschlagen. Ihr Vortheil aber war es in den allermeisten Fällen, die Frühjahrsdüngung so lange als möglich dauern zu lassen, da die Viehstände der Bischöflichen Aemter und der Klöster verhältnißmäßig zu den stärksten gehörten, und die Schäferei, Berechtigung fast überall im nördlichen Teutschlande nur ihnen und dem Adel ausschließlich zustand. *) Sehr in der Natur war es also, daß die Geistlichen nicht frühere, sondern etwas später fallende Hühnungstermine bestimmten, zumahl es, glücklicher Weise für sie, sich so traf, daß Hauptfeste der Kirche um einige Tage nach den eigentlich zu bestimmenden Natur-Terminen einfielen. Und da fast überall, wo nicht Geistliche das Hühnungsrecht ausübten, theils mächtigere Besitzer größerer Güter, theils wenigstens ganze Stadt- und Dorf-Gemeinen, Vortheile bei der Hinaussetzung der Termine hatten, und nur einzelne Eigenthümer dagegen litten, überdem aber alle Benutzung des Eigenthums zu der Zeit noch gar nicht so hoch geachtet wurde; so

*) S. von Beneckendorf Oecon. for. Th. 8. Spst. 12. S. 4 — 21. S. 356. u. f. Auch dauert dies ausschließliche Recht der Grundherrschaften noch jetzt in vielen Provinzen fort, und v. Beneckendorf nimt dasselbe gar angelegentlich in Schutz.

so war es sehr natürlich, daß man sich liberal den in Absicht der gewissern Zeitbestimmung so annehmlich scheinenden Vorschlag der Geistlichkeit gern gefallen ließ, und stat Ende Januars, Lichtmessn — stat Frühlings-Anfang, das Marienfest — als Endtermine der Winter- und Frühjahrs-Hütung bestimmte.

So, glaube ich folglich, wäre man der ursprünglichen Absicht noch ganz und überflüssig getreu geblieben, wenn man die auf Lichtmessn und Marien bestimmten Termine bei der Kalender-Reform auf die Tage gesetzt hätte, wo diese Festtage nach dem neuen Kalender fielen. Denn auch dann hätten sie noch immer über die eigentlich von der Natur bezeichnete und von den Vertragsschließenden Parteien ursprünglich gemeinte Zeit hinaus gereicht.

In sehr vielen Orten, und gerade bei den größten Hütungs- und Wiesen-Revieren am gewöhnlichsten, wurde aber ein noch viel späterer Termin, entweder der Georgen-Tag (d. 23. Apr.) oder der Tag Walpurgis (d. 1. Mai) angenommen. Wer den unsäglichen Schaden der Frühjahrs-Hütung kent, wird sich mit mir oft darüber gewundert haben, wie man auf diese so späte Zeitbestimmung hat kommen können. Die Veranlassung war folgende.

de. *) Man nahm an, wie es auch an sich wol seine Richtigkeit hat, daß der wirkliche Anfang des Frühlings um einen Monat später in unserm teutschen Klima eintrete, als in den Italienisch-Römischen Gegenden, folglich das Ausschlagen der Bäume und das Aufwachen des Grases um so viel später erfolge. Nun setzte man es als eine Römische Wirthschafts-Regel und Gewohnheit voraus, daß sie ihre Wiesen mit Frühlings-Anfang schlossen, und glaubte, mit Beziehung auf diese beiden Voraussetzungen, daß bei uns die Hütung wol einen Monat länger dauern könne. Und da auch in diesem Falle ein bekannter Heiligen-Tag die Zeitbestimmung angeben mußte, so wurde der um diese Jahreszeit und zwischen den 21. und 25. April fallende St. Georgentag (der 23. Apr.) an sehr vielen Orten, und besonders sehr gewöhnlich in Sachsen, verabredet und bestimmt. Wo denn noch gutwilligere Leute wohnten, und besonders in den Provinzen, welche dem Brocken näher lagen, und wo daher der Walpurgistag ein allgemein bekannter und auch dem gemeinsten Manne sehr merkwürdiger Tag war, wurde dieser noch spätere Termin vorgeschlagen und angenommen. Viel trug denn das dazu bei, daß die größern

Re.

*) f. von Eckardes oben allegirtes Programm. S. 9.

Reviere, für welche diese Bestimmung galt, damals nur noch aus Holzungen bestanden, aus deren längerer Betreibung man so viel nicht machte, da das Unterholz zu jener Zeit fast gar keinen Werth hatte und an Pflanzungen nicht gedacht ward. Späterhin aber, als Wiesen aus den Wäldern wurden, war man theils die spätere Hütung gewohnt, theils wußte man an dem herkömmlichen Rechte nichts zu ändern, zumahl da man es fast überall mit mächtigern Gegnern, oder doch mit ganzen Gemeinen zu thun hatte.

Es war aber eine wirklich unrichtige Voraussetzung, wenn man es als Römische Wirthschafts-Regel, und insofern als ein Römisches Recht, annahm, daß das Vieh erst mit der Nachtgleiche von den Wiesen bleiben sollte. Die allgemeiner ausgedruckte Bestimmung, wie sie z. B. Varro *) angibt, ging nur dahin, daß solches vor der Nachtgleiche geschehen müsse. Die eigentlich dazu bestimmte Zeit war das Fest der Pallas, welches die Römer Quinquatrus nannten, und in den fünf Tagen vor der Mitte des März feierten. Und da damals (s. S. 6. zu Anfang) die Nachtgleiche auf den 24. März fiel **), so schonten also

die

*) Varro de re rustica l. I. c. 29.

***) Columella de re rust. lib. IX. c. 14. §. 1 & 10.
— libr. XI. c. 2. §. 31. — libr. II. c. 8. §. 2.

die Römer ihre Wiesen schon etwa 10 Tage vor derselben. Und diese Zeit war lediglich in Absicht der kalten Wiesen bestimmt, wie Columella und Palladius ausdrücklich sagen. Alle heiße und dürre Wiesen wurden schon vom Januar an, und alle sowohl trockne als in der Nähe des Meeres gelegene Wiesen vor der Mitte des Februars geschont. *)

Gewiß also wäre der eigentlichen Absicht nach, welche man bei der Verabredung der Termine auf die Tage St. Georg und Walpurgis hatte, immer schon ein übriges geschehen, wenn man es bei der Kalender-Reform auch nach

*) Colum. libr. XI. c. 2. §. 7. Apricis & macris aut aridis locis prata jam (ab Idibus Jan. §. 6. — ante Cal. Febr. §. 9.) purganda & a pecore sunt defendenda, ut foeni sit copia. — §. 15. Per hosce dies (inter Nonas & Idus Febr. §. 16.) locis maritimis & calidis & ficcis prata vel arva purgantur & in foetum submittuntur. — §. 18. Hoc eodem tempore stercoris pars in prata digerenda. — §. 27. Prata purgare & a pecore defendere jam (a Cal. Martii &c. §. 26.) tempestivum est, locis quidem calidis & ficcis etiam a mente Januario, ut supra diximus, id fieri debet, nam frigidis vel a Quinquatribus prata recte submittuntur.

Palladius de re rustica libr. II. tit. II. Apricis, aut macris, aut aridis locis prata jam (Januario mense tit. I.) purganda sunt, & a pecore vindicanda. — libr. IV. tit. II. Nunc (Martio mense tit. I.) locis frigidis prata purganda atque servanda sunt. Die Römer m. her n dann ihre Wiesen gern so früh als möglich: s. Cato de re rust. c. 53. al. 54. Colum. l. II. c. 19. §. 1. und in der Regel schon vor der Mitte des Monats, ib. libr. XI. c. 2. §. 40.

nach dem neuen Kalender unverändert bei dem 23. Apr. und 1. Mai gelassen hätte, da der erste immer noch 2 Tage, der letzte ohnehin schon 10 Tage später fiel, als der durch die Natur bestimmte Termin, welchen man ursprünglich im Sinne gehabt hatte. Und wenn man bedenkt, daß überhaupt bei allen jenen Verträgen ohnehin schon Mißbrauch der gutmüthigen Einfalt Einfluß gehabt hatte, daß die vervollkommnete Wirthschaft die späte Hütung nun unrathfamer und verderblicher gemacht hatte, als sie es früherhin gewesen war, daß die Behütung fremder Grundstücke nie Begünstigung verdiente oder in irgend einem Rechte fand, so ist wol nichts gewisser, als daß die Forderung der Hirten und ihrer Herrn, bei dem alten Kalender bleiben zu dürfen, bei keinem Richter oder Gesetzgeber hätte Gehör finden können, der dabei auch nur bloß den Brunnemannischen Grundsatz (S. 8.) hätte anwenden wollen.

Wäre man aber zur Zeit der Einführung des verbesserten Kalenders dazu geneigt gewesen, sich dieselbe zugleich eine Gelegenheit zur Bestimmung natürlicher und billiger Gesetze wegen der Frühjahrsrüstung werden zu lassen: so würde es, sowohl der Klugheit und dem wahren Vortheile der Staaten, als auch den natürlichen Rechten vollkommen gemäß gewesen

fen sein, nicht bloß diesen Gräuel der Hirten-Verwüstung auf den neuen Kalender einzuschränken, sondern auch die Termine auf die der Natur und der ersten wahren Absicht gemäße Festimmung wieder zurückzubringen, und so denn auf den 21. März, als den gewöhnlichen Tag des Frühlings Anfangs, und im äußersten Falle und bei Wiesen, welchen ihrer Beschaffenheit und ihrer Lage nach die spätere Hütung weniger Schaden kan, auf einen Monat später, und also auf den 21. April, beides nach neuem Kalender gerechnet, ein für allemahl zu bestimmen.

13.

Nach allem, was ich bisher gesagt habe, kan ich es unmöglich gut und bei gehöriger Ermägung des wahren Zusammenhangs der Sache, dem Rechte gemäß finden, wenn das vorher schon (S. 9.) angeführte zuerst Tongebende Sächsische Mandat nicht so, wie es in Absicht aller nach dem 1. März fallenden Hebungstermine, der Jahrmärkte, der Meßwechsel, der Verjährungszeit, der Majorenitäts-Erreichung, der zeitlichen Landes-Verweisungen, der Gesindedienste und ähnlicher Kontraktis-Zeiten, der Zinsen, der Handwerks-Gebinge und dergl. in dem vierten bis zehnten Punkte geordnet war, auch in Absicht
der

der Hühungstermine die Vorschrift gab, daß die Verbesserung des Kalenders in Absicht der Monatstage gar keine Aenderung machen sollte; sondern nur die Verordnung hinzusetzte:

„ Eilstens, damit auch wegen der Tristen
 „ und Hühungen, so einer auf des andern
 „ Felder und Wiesen herbrachte, wenn damit
 „ anzufangen oder aufzuhören, eine beständi-
 „ ge Gewißheit sein möge; so ist Unser Will
 „ und Meinung, daß wann und wo zur Des-
 „ nung auch Wiederhegung izt berührter Wie-
 „ sen und Felder, wie auch derer letzteren Brach-
 „ und Stürzung, gewisse Tage bishero üblich
 „ und ausgesetzt gewesen, nicht allein dieses
 „ Jahr, sondern auch künftig jedes Jahr 10
 „ Tage später, als bis anhero üblich gewesen,
 „ damit angefangen und verfahren werden
 „ solle.“

So wenig ich dies aber bei genauerer Prü-
 fung billigen kan, und so wenig es auch die
 mehresten meiner Leser, nach dem ihnen ent-
 wickelten wahren Zusammenhange, noch den
 natürlichen Rechten gemäß finden mög-
 ten; so gern gebe ich doch zu, daß es auf den
 ersten Blick einen Schein des Rechts ge-
 winnen konte, und es mag also immer nicht
 zu bewundern sein, daß auch andere Fürsten
 sich dadurch bestimmen ließen, ähnliche Gesetze

zu geben, und daß benachbarte Länder auch ohne Geseze sich zur Annahme dieser Bestimmungen geneigt bezeigten. Aber gewiß war es ein sehr auffallender Beweis davon, wie sehr eine einmal vorgefaßte Meinung selbst gegen alles Interesse verblenden kan, daß man da, wo kein Gesez entschied, nun auch sogar den eilften Tag hinzurechnen ließ, bloß um nach dem alten Kalender fortbestimmen zu können. Kein nachdenkender Gesezgeber hätte das vorschreiben, kein nur einigermaßen billiger Hüthungsberechtigter hätte es verlangen können. Denn in dem Besiz, diesen eilften Tag fortzuhüthen, war noch nirgend jemand gewesen. Dieser eilfte Tag würde erst hinzugekommen sein, wenn der Julianische Kalender auch noch für das achtzehnte Jahrhundert beibehalten wäre. Noch im Jahre 1699 waren die Monatsstage nur um die Zeit von zehn Tagen vorgerückt, um so viel wich bis in den Februar 1700 der Gregorianische Kalender von dem Julianischen oder alten Kalender ab, und um so viel Tage waren denn also auch die Hüthungsberechtigten in den unrechtmäßigen Besiz eines durch falsche Rechnung vermehrten Rechts wirklich gekommen. In den Besiz des eilften Tages würden sie erst gekommen sein, wenn die

die

die Protestanten noch immer die Annahme der Kalender Verbesserung verweigert hätten; und dann das Jahr 1700 auch so für sie, wie es nach dem Julianischen Kalender sein sollte, ein Schaltjahr geblieben wäre. Und doch war man so blind, aus bloßer Anhänglichkeit an dem alten Kalender und dessen Bestimmungen auch die Fortdauer der Hütung auf diesen eilften Tag, der im Julianischen Kalender erst nach seiner Verwerfung und Abschaffung hinzukam, und in Absicht dessen also noch gar nicht einmahl ein Besitzstand gedenkbar war, sehr bereitwillig auf ewige Zeiten zu übernehmen. Warlich es kan dies niemand, der nun noch darunter leidet, im rechten Lichte sehen, ohne an die blinde Vorliebe seiner Vorfahren für das, was alt hieß, mit Kopfschütteln zu denken. Aber warlich keiner, der davon den Vortheil noch jetzt genießt, kann auch ohne Kopfschütteln an den Mißbrauch zurückdenken, welchen seine Vorfahren von der Unwissenheit und Mindermacht der gutwilligen Einsalt machten.

14.

Daß überhaupt bei der ungebährlichen Ausdehnung der Frühjahrs-Hütung die Klügern und mächtigeren Hütungsberechtigten in

E 2

mehr

mehr als einer Absicht früher und später mancherlei Mißbrauch von der Einfalt und Wundermacht der Grundeigenthümer machten, erschellet nicht uur aus dem, was ich bisher sagte, schon sehr hinlänglich, sondern dann nun auch noch daraus, daß man an vielen Orten sich in den Besitz gesetzt hat, auch an dem Tage noch fortzubüthen, der ursprünglich gewiß als der Anfangstermin der Schonungszeit bestimmt war. Wenn man in jenen alten Zeiten verordnete, daß die Hütung bis zu den damals so hochheiligen Tagen der Reinigung und der Verkündigung Mariä dauern sollte; so hatte man ohne Zweifel den Gedanken dabei mit im Sinne, daß die Hirten dann von der Feier dieser Festtage nicht abgehalten werden sollten. An diesen Tagen sollte also nicht die Betreibung der Felder und Wiesen geendiget werden, sondern es sollten die ersten Schonungstage sein. Derselbe Fall war ohne Zweifel auch da, wo der Georgentag verabredet, und ganz gewiß auch da, wo der Walpurgis Tag bestimmt war. Letzteres ist insonderheit um deswillen anzunehmen, da theils dieser Termin ohnehin schon so weit in das Jahr hineinreichte, theils die Beendigung der Hütung ja wol natürlicher an einem letzten, als an einem ersten Monatstage geschah. Und doch wußte man

es an vielen Orten mit der Zeit dahin zu bringen, daß sich das Recht einschlich, auch an diesen zum Anfang der Schonung bestimmten Tagen noch fort zu hütthen. Ja es finden sich sogar Fälle, daß man diesen der Schonungszeit abgezogenen Anfangstag den Wiesen-Eigenthümern nicht einmal am Ende dieser Schonungszeit wieder zu gute geben ließ, und es durch langen Mißbrauch zum Rechte machte, daß nun am alten Walpurgistage noch gehütthet, und doch am alten Johannistage schon gemehet wird, und so der Eigenthümer, als ob er noch nicht genug durch alle vorhergesagte Uebervortheilungen gelitten hätte, noch um einen Tag mehr gebracht wurde. Hier ist der Einfluß der ehemaligen Uebermacht denn doch durchaus sichtbar. Und daß eben diese und der Vortheil der Klügern auch bei der Beibehaltung der Hütthungstermine nach dem alten Kalender Einfluß hatten, scheint mir daher nur zu offenbar, weil dagegen, so viel ich weiß und so weit ich die Spur habe verfolgen können, nirgends auch nur mit einem Worte die Rede von Beibehaltung des alten Kalenders in Absicht des Jagd, Erdsnungs, Termins war. In dieser Absicht hätte man wol ungleich mehr Ursach gehabt, die Jagd, Erdsnung später hinaus zu legen, da mit dem neuen Barthelomäus,

mäus-Tage die Erndte in so vielen Jahren noch bei weitem nicht in allen Gegenden beendet war. Demohnerachtet ward der neue Bartholomäus eben so wieder der Jagdpatron, wie es der alte gewesen war, bis endlich ganz neuerlich die Preussische weise Gesetzgebung auch hierin ein Muster ward, und da allerdings das längere Jagen bis in den März hin auch nicht rathsam sein konnte, die Jagdzeit, wenigstens für mehrere Provinzen, mit Theilung jener Kalender-Veränderungs-Tage, auf das volle Halbjahr vom 1. Sept. bis letzten Februar setzte.

15.

Doch was wird und was kan jetzt hinterher alles Beweisen des ursprünglichen Irrthums und der nach und nach, durch Uebermacht an Gewalt und an Klugheit, geschehenen Ueberordnungen helfen? Es wird auch hier heißen, daß versehen auch verspielt sei. Die alten Verträge wegen der späten Schonungstermine sind da, und die Verletzung derselben auf die Monatsstage, auf welche jene nun nach dem alten Kalender fallen, hat, wenn auch gar nicht überall Gesetze, doch ganz erweislich in vielen Fällen rechtskräftige Entscheidungen und wenigstens überall einen 99jährigen Besitzstand für sich.

sich. Ob sich gegen die Rechtsbeständigkeit der letztern in diesem Falle etwas sagen läßt, darüber getraue ich Nicht, Jurist mir nichts zu entscheiden. Freilich weist Hr. von Eckhardt nach *), daß Rechtslehrer es immer
 § 4 schon

*) s. das vorher allegirte Programm S. 8. „Ex erronea opinione calendarium vulgare cursui solis respondere siebat, ut illud hunc pedetentim praecurreret, qui error demum fuit cognitus, postquam discrepantia calendarium inter et annum solarem ad undecim dies usque excreverat. Hunc errorem non esse juris, sed facti, nemo in dubium vocabit. Jam inter omnes constat, errorem communem jus non facere, (L. 15. D. de juridict. Sententiam contrariam sat refutat atque leges, quae obstare videntur, removet Hunnius Resolut. jur. civ. Libr. 1. Tr. 1. Qu. 11. p. 25. add. Jac. Lembke inquisitione dictionis vulgaris: communem errorem jus facere. Rost. 1688.) quod imprimis intuitu erroris facti locum habet, maxime si ita invincibilis, ut est cognitio convenientiae aut discrepantiae chronologiae vulgaris cum mathematica, quippe quae sine exacta matheeseos cognitione paucissimis propria haberi nequit. Ejusmodi error haud est ablimilis errori calculi, ideoque pari cum hoc privilegio, quod scilicet quocunque tempore urgeri possit, haud indignus

schon als einen Grundsatz angenommen haben, ein allen gemeiner Irrthum könne kein Recht begründen. Er zeigt, daß dieser Grundsatz besonders da Platz greifen müsse, wo ein solcher Irrthum, wie es hier ohnstreitig der Fall sei, bloß in Absicht einer Thatfache selbst Stat gefunden habe, und zugleich so ganz unvermeidlich gewesen sei, wie es jener Irrthum bei der Unmöglichkeit, die unrichtige Kalender, Berechnung zu bemerken, und wissenschaftlich zu beurtheilen, für die leidende Parthei war. Ein Irrthum dieser Art müsse vielmehr, behauptet er, als ein bloßer im Rechnen begangener Irrthum

nus mihi videtur. Ponamus autem, ex errore facti accedente temporis diurnitate jus consuetudinarium emergere, seu errorem in jus transformari potuisse, (quod plures ob L. 39. D. de L L perhibent) ideoque fundorum dominos ab anno MDCCXXX. aut MDCCXL. in errore juris hæsisse; nihilominus illis, suam i. e. naturalem fundorum libertatem repetentibus, hunc juris errorem non obesse contendo. (Vi L. 7. D. de R. I. Alb. Phil. Frick D. de indebitum solvente per ignorantiam juris civilis ad indebiti conditionem admitendo. Helmsf. 1778.) Inde nec ex erronea juris pascendi protensione jus prodiere potuisse mihi persuasum habeo.“

thum angesehen werden, und daher, so wie dieser, die Begünstigung finden, daß er zu jeder Zeit gerügt werden könne. Wolte man aber ja annehmen, daß aus dem bloß in Absicht der Thatsache Stat gehaltenen Irthum durch die Länge der Zeit ein Gewohnheitsrecht habe erwachsen, und derselbe so, weil er seit Ablauf der für jeden geordneten Verjährungsfrist als ein die Rechtsfrage selbst betreffender Irthum betrachtet werden können, nun wirklich ein Recht zu begründen im Stande gewesen sei: so sei doch immer noch zu behaupten, daß dieser in Absicht des Rechts selbst Stat gefundene Irthum dem nicht im Wege stehen könne, der die natürliche Freiheit seiner eigenthümlichen Besizungen vertheidige, und also die aus einem in Absicht des Rechts Stat gehaltenen Irthum entstandene Verlängerung der Hütungszeit dennoch keine Rechtsbeständigkeit habe erlangen können.

Doch ich muß gestehen, daß ich mir zwar wol getraue, als Präses bei einer Disputazion mit diesen Behauptungen Recht zu behalten, nicht aber durch diese Dedukzion einen Proceß bei unsern Gerichtshöfen zu gewinnen. Mein innerer Sinn zwar wird sich nie mit dem wesentlichen Grundsage unserer Gesetzgeber und Rechtslehrer vertragen lernen, daß durch Ver-

jäh

jährung, welche nach meinem Gefühl eigentlich doch nur Ungewißheit zur Gewißheit sollte machen können, auch erweisliches seinem Ursprunge nach als bloßer Mißbrauch klar nachzuweisendes Unrecht zum Rechte werden kan. Aber man glaubt nun einmahl, daß die Sicherheit des Eigenthums das nöthig mache. Alle Rechtslehrer behaupten die Nothwendigkeit jener Ulgewalt der Verjährung, und ich wil mich also gern dabei beruhigen, daß mich in dieser Absicht nur ein unrichtig gewöhntes Gefühl täusche. Auch schreiben nun einmahl die Geseze jene Würtung der Verjährung ausdrücklich vor, und so dürfte denn in einzelnen Fällen mit allen jenen Behauptungen auch gegen Hüthungsberechtigte wol schwerlich fortzukommen sein. In Absicht des Landes, worin ich lebe, ist hiebei überdem denn noch in Erwägung zu ziehen, daß im Preussischen auch das Recht, den Rechnungsfehler zu jeder Zeit rügen zu dürfen, seine Einschränkungen erhalten hat. *)

16.

So wenig denn aber in einzelnen Processen nach Aufgabe der bestehenden allgemeinen

*) Landrecht für die Preussischen Staaten Th. 1. Tit. 14. §. 151. — Tit. 16. §. 431 — 433.

meinem hier anzuwendenden Gesetze und nach dem für den hier zur Sprache gebrachten Falle einmahl entstandenen Gewohnheitsrechte aus jenen Behauptungen etwas Rechtsbeständiges zu deduciren sein mögte: so viel anders dünkt mich doch da der Fal zu sein, wo die Rechtsbeständigkeit der Befugniß im Ganzen von dem Gesetzgeber selbst in Untersuchung gezogen wird, und die Frage überhaupt davon ist, ob das Recht im Allgemeinen wohl erworben sei, und ob nicht das öffentliche Wohl, eine Aenderung im Ganzen zu machen, erfordere.

So bald denn davon die Rede ist, so sollte doch Herkommen, Gewohnheitsrecht und Verjährung nicht allein entscheiden, und entschied ja auch in so vielen andern Fällen nicht. Wie alt war das Recht der Jäger, vom Bartholomäustage an den Hasen zu hegen, auch hatten sie sich in einen lange verjährten Besitz gesetzt, dieß von da an zu thun, wo der neue Kalender jenen Namen hatte (S. 14.) Noch im Preussischen Landrechte war dieß Recht den hiesigen Jagdberechtigten bestätigt. *) Und doch blieb man zur Beförderung des gemeinen Wohls

*) Daselbst Th. 2. Tit. 16. §. 48.

Wohls hierin nicht bei dem hergebrachten Gewohnheitsrechte stehen, (§. 14.) Und da meines Wissens in unsern aufgeklärten Zeiten diese Aenderung ohne Widerspruch geschah, und im Herzogthum Magdeburg wenigstens mit Einverständnis und auf eigenen Vorschlag der Landstände erfolgte; so wäre es doch die Frage, ob sich nicht auf eben dem Wege an der durch lauter Mißverständnisse über alle Gebühr verlängerten FrühjahrsHüthung auch wol noch etwas ändern ließe.

17.

Die Preussische Gesetzgebung hatte diese Absicht auch allerdings. Im Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten *) war das Gesetz in Vorschlag gebracht; „die Hüthungsgerechtigkeit auf geschlossenen Wiesen darf im Frühjahr gar nicht ausgeübt werden.“ — Natürlich fand dieser zu viel gutes wollende Vorschlag von allen Seiten Widerspruch, und der Erfolg war, daß das Landrecht **) die Bestimmung so gab; „Die Hüthung auf Wiesen findet zu geschlossenen Zeiten niemahls Stat. —
Wenn

*) Theil 2. Tit. 21. §. 76.

**) Th. I. Tit. 22. §. 109. 110.

Wenn diese geschlossene Zeit im Frühjahr an-
fange, und wie lange sie daure, ist nach der
hergebrachten Gewohnheit jedes Orts, und
wo diese nicht entscheidet, nach dem Gutachten
vereideter Sachverständigen ein für allemahl
festzusetzen. — Bei Samlung der Provin-
zial-Gesetzbücher darf nun keine Verbesserung
des Landrechts, sondern nur das, was ge-
schriebenes oder Gewohnheits-Recht der Pro-
vinz ist, in Vorschlag gebracht werden, und
so müssen wir das weitere von der Zukunft er-
warten. Vielleicht denn daß einmahl in dieser
Sache die Gesetzgebung eines andern teutschen
Landes der Preussischen vorspringt. Wäre der
erste Vorschlag gemäßiger gewesen, und dahin
gegangen, daß keine Frühjahrshütung auf
fremden Wiesen, welche bisher nicht erweislich
bis über die Hälfte des Aprils gedauert, fünf-
zig über die Frühlings-Nachtleiche, das heißt
hier, bis über den 21. März *), und schlech-
ter.

*) von Benekendorf bestimmt den Termin der Un-
schädlichkeit der Hütung auf trockenen Wiesen,
welche er sonderbar genug bis dahin Herbst-Hü-
tung genant haben wil, auf den 25. März. S.
Oec. for. Th. 8. Spst. 12. S. 63. 64. Da aber
der Katholische Festtag unmöglich mit dem Gras-
wuchse etwas zu thun haben kan, so wolte er doch
dadurch auch wol eigentlich den Frühlings-An-
fang bezeichnen.

terdings keine Behütung fremder Wiesen höchstens über die Mitte des Aprils hinaus dauern sollte; so glaube ich, man würde aus dem, was ich vorher (§. 10 — 14.) sagte, hinreichende Unterstützung dieser Vorschrift haben nachweisen können; und bin überzeugt, daß den Domainen, Kammern und den Ständen aller Provinzen die Rathsamkeit und Billigkeit dieses Vorschlags zu einleuchtend gewesen sein würde, als daß sie denselben nicht selbst hätten unterstützen sollen, und daß denn auch andere Hütungsberichtigte eben so bereitwillig, als die Jagdhaber bei jener Aenderung, sich dem Gesetze würden unterworfen haben. Ich stehe selbst einer Anstalt vor, die durch jenen von den Gesetzen geschützten Mißbrauch später Frühjahrsstütungen großen Vortheil hat, bin so sehr, als einer, dazu gewöhnt, die Vortheile der Anstalt als die meinigen zu betrachten und zu vertheidigen, würde ihr im einzelnen dieselben auch gewiß nicht nehmen lassen, würde aber die Aenderung im Ganzen zur Beförderung des gemeinen Besten und zur Wiederherstellung der ersten natürlichen Billigkeit sehr rathsam finden, und gerne ohne Widerspruch annehmen. Und so, glaube ich, denken mit mir viele aufgeklärtere und billigere Menschen.

Aber wenn denn nun auch nie eine Abänderung in diesem zum Rechte gewordenen offenen Mißbrauche und Mißverständnisse zu hoffen wäre, so würde ich doch darum noch nicht glauben, daß es eine ganz vergebliche Beschäftigung gewesen sei, sich mit den bisher vorgelegten Gründen meiner Behauptung zu beschäftigen, und sie meinen Lesern vorzulegen. Wenigstens kan das, was ich bisher sagte, doch den Nutzen haben, noch weiter gehenden und sich immer mehrenden Mißbrauch für die Zukunft zu verhüten. Fast überall hat man aus Unvorsichtigkeit und aus Unkunde des wahren eigentlichen Zusammenhanges die Verträge und Vorschriften wegen der Frühjahrshütung so bestimmt, daß dieselbe bis zu diesem oder jenem Monatsstage, nach dem alten, das heißt, nach dem Julianischen Kalender gerechnet, ausgeübt werden solle. Man muß wohl, als man der Sache diese Bestimmung gab, gar nicht auf hundert Jahr hinausgedacht haben. Jetzt aber sind diese hundert Jahre nun doch schon verflossen. Mit dem Jahre 1800 rücken die Monate im alten Kalender nun wieder um einen Tag weiter ins Jahr hinein, weil er ein Schaltjahr, der verbesserte Kalender aber ein

ein gemeines Jahr hat. Für das ganze folgende neunzehnte Jahrhundert bestimmt also der alte Kalender Lichtmessen nicht mehr auf den 13ten, sondern auf den 14ten Februar, und schon vom Jahre 1800 selbst an, Maria Verkündigung nicht mehr auf den 5ten, sondern auf den 6ten April, den Georgentag nicht mehr auf den 4. sondern auf den 5. Mai, und Walpurgis nicht mehr auf den 12ten, sondern auf den 13ten Mai.

Man müßte die Unerfahrenheit unserer Hirten und ihrer Herrn nicht kennen, wenn man nicht glauben wolte, daß sie wol Lust haben werden, auch diesen nun noch hinzukommenden Tag auch fortzuhüthen. Man sage auch nicht, daß diese Forderung zu offenbar ungerecht sein würde, als daß sie ihnen irgendwo zugestanden werden könnte. Es ist ja dies durchaus noch ganz derselbe Fal, wodurch sie vorher den unrechtmäßigen Besizstand der mit fast jedem Jahrhundert um einen Tag verlängerten Dauer der Frühjahrs-hüthung erklangten. Es wäre ja denn doch also die Verlängerung um noch einen Tag mit Anfang des folgenden Jahrhunderts um nichts ungerechter, als es die Verlängerung mit fast jedem vorigen Jahrhundert war. Auch sage man nicht, ja zu der Zeit schlich sich der Besizstand unvermerkt ein. Das geschah
aller

allerdings mit 10 Tagen, aber nur mit den 10 Tagen, um welche das Julianische Jahr schon fortgerückt war, ehe man den Irrthum berichtigen konnte. Der eilfte Tag aber kam erst hinzu, als der alte Kalender schon abgeschafft war, in Absicht seiner würde also erst ein Besitzstand entstanden sein, wenn der alte Kalender auch für das 18te Jahrhundert noch Beibehalten wäre (§. 13.): und doch ließ die Einfalt der Eigenthümer sich diese schreiende Unbilligkeit gefallen. Gerade eben so viel Grund, als man damahls für sich hatte, den eilften Tag noch fortzubüthen, hat man denn doch auch jetzt wieder, auch den zwölften Tag noch zu verlangen. Der Fal ist ganz derselbe, und so wird denn mit dem 20sten Jahrhundert der 13te und mit dem 22sten Jahrhundert der 14te Tag hinzukommen. Zu läugnen ist es auch nicht, daß der klare Buchstabe so vieler Verträge, Vorschriften, Sentenzen und Reskripte für diese Forderung der Hüthungsberechtigten spricht. Denn fast überall, wo nicht ursprünglich gegebene Gesetze die Bestimmung vorschrieben, ordnete man in Resolutionen und Bescheiden den Termin nicht nach Tagen des neuen Kalenders, sondern blieb dabei stehen, unbedingt die Beibehaltung des alten Kalenders dem bittenden blinden Vorurtheile

urtheile zuzugestehen, gerade als ob nun beide Kalender ewig in demselben Verhältnisse bleiben müßten oder könten.

Solte ich denn also durch diese kleine von jedem Anspruch auf Wichtigkeit sehr entfernte Schrift nichts weiter für alle folgende Zeiten zu bewirken im Stande sein, als jedem Hülfsberechtigten die Ungerechtigkeit der Forderung einer noch weitern Ausdehnung seines Rechts zum voraus schon einleuchtend zu machen, jeden, der dabei Gutachten oder Entscheidungen zu geben hat, vor Fehlritten zu sichern, und die Einfalt zu warnen, nicht wieder aus Unkunde der Sache oder aus blinder Vorliebe fürs alte sich so um einen Tag betrügen zu lassen, oder selbst zu betrügen, wie es mit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts ganz offenbar geschah: so würde ich mich doch auch dadurch schon als hinlänglich belohnt für meine uneigennützigte Mühe ansehen.

Und eben deswegen bitte ich alle diejenigen unter meinen Lesern, welche Gelegenheit haben, diese Warnung für Ungelehrte im Kleinern oder größern Kreise weiter zu verbreiten, sich mit mir zu dieser Vor mundschaft für die gutmüthige Einfalt zu vereinigen. Ganz vorzüg-
lich

lich glaube ich, würden Herausgeber stark geleseener Zeitschriften, und noch mehr die Verfasser unserer in jedermans Hände kommenden Kalender, wenn diese meine Bitte sie erreicht, sich den Dank des ökonomischen Publikums und selbst des Staats verdienen, wenn sie den so wahren und ohne allen Streit richtigen Gedanken, daß sich die Hülftungstermine im folgenden Jahrhundert durchaus nicht mehr unbedingt nach dem alten Kalender bestimmen lassen, zur allgemeinsten Erwägung und Beachtung zu bringen suchten.

Insonderheit bitte ich auch noch alle die Männer, welche jetzt an der Sammlung und Abfassung der Provinzial-Gesetzbücher für die Preussischen Provinzen arbeiten, sich durch trügliche Vorstellungen ja nicht verleiten zu lassen, und zu jener mit dem neuen Jahrhundert nun ganz unwahr werdenden Bestimmung verleiten zu lassen.

Ich fürchte kaum den Einwurf zu hören, daß ja die Sache überhaupt von der behaupteten Wichtigkeit gar nicht sei, und die Wiesenbesitzer im Grunde kein Recht zu einer Beschwerde haben könnten, da ihnen an der Zeit nichts bennommen, und am Ende der Schonungszeit das wieder gegeben sei, was sie zu Anfange derselben verlohren hätten.

Diesen Einwurf könnte mir höchstens ein Stubengelehrter machen, und mit Männern dieser Art zu reden, ist für das Wahl, und bei dieser zunächst für das Geschäfts, und landwirtschaftliche Publikum bestimmten kleinen Schrift, meine Absicht gar nicht. Man muß die Welt auch nicht einmahl aus praktischen Büchern kennen, wenn man sich einbilden wil, daß es einerlei sei, ob man vom 25. März oder vom 1. Mai an bis zum 24. Junius, oder ob man vom 5. April und 12. Mai an bis zum 5. Julius die Wiesen schone. Wer auch nur Römische Schriftsteller über das Landwesen las, der wird es wissen, wie sehr man von jeher diesen Unterschied einsah^{*)}, und den großen Schaden anerkannte, welchen das Vieh in einem noch weichen Boden thut^{**}).
Und

*) Columella libr. II. c. 19. §. 1.

***) Idem l. II. c. 18. Palladius libr. X. tit. X.

Und sie hatten denn doch noch gar keine Vorstellung von den unleidlichen Schaden, welchen unsere durch Mißbrauch so ungebührlich weit hinausgedehnte Frühjahrsbüthung auf fremden Wiesen verursachen muß, wie dies alle unsere Landwirthe mit einem Munde anerkennen, und selbst die für ihr herkömmliches Recht streitenden Hüthungsberechtigten keinesweges in Abrede stellen. Es würde mich, — was unmdglich hier erforderlich sein kan, da ich von einer ausgemachten Sache rede, — ins Weite führen, wenn ich das alles wiederhohlen wolte, was allgemein gelesene Schriftsteller über den unbilligen und unleidlichen Schaden der Frühjahrsbüthung überhaupt, und ihrer Ausdehnung insonderheit, gesagt, und wegen der Mittel, sie dem Landmanne entbehrlich zu machen, gerathen haben. *) Man darf nur einigermaaßen die Natur kennen, und nur geringe ökonomische Kenntnisse haben, um es einzusehen, daß das Vieh im

F 3

Früh.

*) von Benefeldorf Oec. for. Th. 8. Hauptst. 12. S. 112 — 120. und was den Schaden der Saathüthung betrifft, das. S. 31 — 33. und Th. 1. Hauptst. 1. S. 125. — J. E. Spizner's Zurücksetzung der Frühjahrsbüthung auf den Wiesen, als das einzige Mittel, dem Futtermanget abzu helfen. Leipz. 1791. — Die Hausmutter. Band 4. S. 647. u. f. — Der Hausvater. B. 3. S. 195. u. f. 428. u. f.

Frühjahre, wo der Boden noch weicher ist, wenigstens eben so viel Gras zertritt und durch Zertröten des Bodens zurüthält, als es frisst, auch die Wiesen uneben macht, Vertiefungen eintritt, und dadurch das bessere Gras wegsülgt, dagegen aber den Aufwuchs schädlicher Sumpfpflanzen veranlaßt; — daß in Absichte der Güte des Heues ein unendlicher Unterschied sei, ob es von dem ersten hervortrossenden Grase, oder von dem spätern Wiedewuchse, geerntet wurde; — daß die Wiese nur viel weniger und viel schlechteres Heu geben kan, welche dann erst geschont wird, wenn das erste Frühlingsgras nicht etwa schon einmahl abgemehet, sondern zehn und zwanzig und vielleicht dreißigmahl immer wieder und immer wieder von dem Kind, und Schaf, Viehe bis auf die Wurzel abgefressen war; — ja daß es nicht einmahl bei dem Abfressen bis auf die Wurzeln bleibt, sondern auch diese selbst, weil sie noch loser hangen und der Boden noch locker und naß ist, herausgezogen und weggesülgt, und so die Wiesen bleibend und durch den jährlichen Schaden dieser Art endlich völlig verdorben werden; — und daß das Gras auch in unserm Klima doch mit Johannis und oft vorher schon in vielen Jahren abzusterben und auf dem Halm zu trocken anfängt.

Selbst

Selbst unsere städtischen Herrn Nichtklo-
nomen werden sich doch erinnern, daß der Arzt
ihnen zur Frühlings-, Kur nur die Säfte der
Kräuter verordnete, welche das Frühjahr zu-
erst aufsprossen ließ, daß diese Säfte herber,
unwürksamer und niedriger wurden, wenn sie
damit bis zu unsern spätern Wiesen, Scho-
nungsterminen fortführen, und daß die frische
Butter zur Zeit der ersten Frühjahrs-Kräuter,
die schwächste und gewürzigste war.

Doch es bedarf der Wiederlegung jenes
Einwurfs, wenn er ja von irgend jemanden
gemacht werden sollte, schon deswegen nicht,
weil er denn doch eben so viel für als wieder
die Sache beweisen müßte. Wäre es nun
wahr, daß es bei gleichbleibender Schonungs-
Zeit einerlei sei, ob man die Termine nach
dem alten oder nach dem neuen Kalender be-
stimme, und könnten die zugelegten eilf Som-
mertage eine Kompensazion der abgenommenen
eilf Frühlingstage überhaupt sein, so könnte
der Hüthungsberechtigte sie ja doch dafür im-
mer noch eher erkennen, und gut denn, so lasse
er sich doch die Bestimmung der Hüthungster-
mine nach dem neuen Kalender noch jetzt gefal-
len.

Und was denn die Beendigung der Win-
terhüthung auf Saatsfeldern betrifft, so fand

bei dieser auch nicht einmahl die scheinbare Vergütung durch eine längere Fortdauer der Schonung Stat.

20.

Zeit unwichtiger wird der Gegenstand, wenn die Frage von Hebungsterminen ist. Es kan in den allermehresten Fällen dem Geber und dem Empfänger sehr gleich sein, ob die Geld- oder Getraide-Pacht, oder der Erbenzins 10 oder 11 Tage früher oder später entrichtet wird. Auch ist man, wenigstens in hiesiger Gegend, fast überall stillschweigend dahin übereingekommen, daß man es in dieser Absicht ohne Aenderung bei den einmahl bestimmten Tagen, so wie sie nun der neue Kalender ansetzt, wolke bewenden lassen. Und wo denn in einzelnen Fällen zwei Freunde des alten Kalenders sich dahin vereinigten, daß sie bei ihrem Einfordern und Geben sich nach den von ihm bezeichneten Tagen richten wollen, da kan das, sowohl ihren Nachkommen, als dem Staate leicht genehm sein. Doch da man hin und wieder darüber gar nichts bestimmte, dann bei der wirklichen Einforderung keine gleichmäßige Zeit beobachtete, und unter solchen Umständen nun auch wol bloßer Eigensin rechthaberischer Partheien die Gerichtshöfe

be.

beschäftiget, so sind mir doch auch Fälle bekannt, daß Richter dann glaubten, nur den Termin des alten Kalenders bei allen den Hebungen bestimmen zu können, welche schon im vorigen Jahrhundert, oder früher, ihren Ursprung nahmen. Ich kan mich von der Richtigkeit dieses Grundsatzes nicht überzeugen, und würde denselben da, wo nicht eine ununterbrochene Entrichtung der Prästation nach Terminen des alten Kalenders erweislich wäre, nie zum Grunde des Erkenntnisses legen, weil alles, was ich vorher in Rücksicht auf Hühungstermine sagte, auch hier gegen die Beibehaltung des alten Kalenders spricht, und die ganze Kalender-Verbesserung nichts als die Beichtigung eines Rechnungsfehlers war.

Wolte man aber ja auf die ursprüngliche Lage des zur Einhebung bestimmten Tages sehen, nun dann wäre nicht der eilfte Tage später liegende Monatsstag des alten Kalenders, sondern für alle im 16ten und 17ten Jahrhundert zuerst bestimmte Hebungen der zehnte, für alle aus dem 15ten Jahrhundert herrührende Gefälle der neunte, für die aus dem 14ten Jahrhundert der achte später liegende Tag anzunehmen, und so bei noch ältern Hebungen immer weiter zurückzurechnen. (§. 6. und 11.) Zu welchen unnützen Untersuchungen und Geo-

parazionen aber würde das führen. Welt besser, zweckmäßiger und zugleich den wahren Rechtsgrundsätzen gemäßer scheint es mir zu sein, in diesen Fällen, so weit nicht Landesgesetze einmahl darüber anders entschieden haben, welches denn wol nur in den allerwenigsten Ländern Stat finden mögte, die Vorschrift des schon vorher angeführten Churfürstlich Sächsischen Mandats vom 6. März 1700 zur Norm zu nehmen, worin nur Prästationen, welche auf die damahls weggelassenen eils Tage fielen, auf eben so viel Tage hinausgesetzt wurden, dann aber hinzugefügt wird:

„Vors vierte, dahingegen, wenn auf
 „den 1sten oder folgenden Tag des Martii oder
 „weiter hinaus die Zahlungsfrist auf einen ge-
 „wissen Tag gesetzt, oder gewisse Pächte oder
 „Zinsen abzustatten, oder auch sonst Praesta-
 „tionen zu leisten; darbei hat es billig sein
 „Bewenden, also daß der Schuldner dann
 „unweigerlich die Solution und Praestanda
 „zu praectiren gehalten.“

Wie man denn aber immer in diesem Falle entscheiden zu müssen glauben mag*), so ist doch

*) In der Brunnemannischen Dissertation findet sich auch hierüber keine Entscheidung. Es scheint fast, als ob der Verfasser sich einzig auf die bloß tem-

doch wol nichts gewisser, als daß der Hebungstermin höchstens nur auf den zehnten später liegenden Monatsstag hinausgesetzt, und dabet auf den eilften Tag, der erst mit dem achtzehnten Jahrhundert in den damahls bereits abgeschafften alten Kalender kam, und bis auf welchen hin gar kein schon entstandener Besitz denkbar war, durchaus keine Rücksicht genommen werden kan. Und ganz eben so entschieden ist es denn auch, daß es offenkundiges Unrecht sein würde, wenn man nach dem Ablauf des jetzigen und künftigen Jahrhunderts diese Hebungstermine eben so, wie der alte Kalender noch immer weiter ins Jahr hineinräkt, noch um einen, und wieder um einen Tag weiter hinausetzen wolte. Ganz entschieden ist es denn folglich auch, daß sich in Absicht der Hebungstermine eben so wenig, als bei den Gesetzen wegen der Hütung, die Vorschrift geradehin so fassen lasse, daß man diese Termine nach dem alten Kalender zu rechnen habe.

Schluß

temporellen bei damahltiger Kalender-Veränderung entstehenden Rechtsfragen absichtlich habe einschränken wolten. — Die Behauptung des Joh. Ern. Just. Müller in Promtuarium juris novo, Lips. 1782. Vol. 1. sub voce: Calendarium, ist aber mit gar keinen Gründen unterstützt, und wird durch alles vorhergesagte widerlegt.

Schlußbemerkung.

Diese kleine Abhandlung war schon größtentheils gedruckt, als ich aus dem Litterarischen Anzeiger ersehe, daß die Schrift:

Wodurch könnte dem überhand nehmenden Futtermangel am leichtesten abgeholfen werden? Eine Untersuchung zur Beherzigung der Chur-Sächsischen Landstände bei künftigen Landtage. Leipzig bei Kramer 1798. näher mit meiner Absicht zusammentreffe, als ich es dem bloßen Titel nach hatte vermuthen können. Doch macht sie meine jetzige Schrift wol gewiß nicht entbehrlich. Beide stehn sich nicht im Wege, und werden zur Beförderung einer gemeinschaftlichen guten Absicht sehr wohl neben einander ins Publikum eintreten können. Wenn mich nicht Eigenliebe blendet, so denke ich, man wird meiner Behandlung es wol zugestehen, daß sie umfassender und genauehemender sei. Dagegen aber wird die Kürze und Leichtigkeit jener Schrift für manche Klasse von Lesern auch ihre Vorzüge haben. Sie wolte denn auch bloß auf die Sache aufmerksam machen. Von mir wird man mehr fordern, da ich einen Beweis zu führen versprach.

Hec.

Herüberzunehmen würde ich übrigens aus
 jener Untersuchung, wenn sie mir ihrem Inhalte
 nach auch früher bekant geworden wäre, gar
 nichts weiter gehabt haben, als nur dies ein-
 zige, welches mir neu und höchst merkwür-
 dig war. Der Verfasser sagt (S. 19.), daß
 man selbst in Sachsen bei den im Gesetze aus-
 drücklich bestimmten 10 Tagen nicht stehen ge-
 blieben, sondern in praxi 11 Tage angenom-
 men habe. Dies ist denn warlich — nicht,
 wie sogar dieser Verfasser selbst glaubt, zu ent-
 schuldigen — sondern nach allem, was ich
 näher auseinandersetze, ein äußerst sprechender
 Beweis davon, wie groß die Ulgewalt des
 Vorurtheils sei. Und gelang es diesem denn
 in einem so aufgeklärten Lande auf eine höchst
 auffallende Art, weiter noch, als schon ein
 viel zu sehr begünstigendes Gesetz es erlaubte,
 den Gräuel der Hirten-Verwüstung zu treiben,
 so mögte ich wol nicht zu weit gehen, wenn ich
 fürchte, daß die mächtigeren Hühnungsberech-
 tigten wieder alles Recht und wieder alle Bil-
 ligkeit doch auch wol die neue Ausdehnung ih-
 rer Hühnungsbefugniß auf den Tag, um wel-
 chen der alte Kalender im nächsten Jahre wei-
 ter fortschreitet, verlangen könnten, und da-
 bei hie und da die Eigenthümer so, wie
 sie es bei dem Anfang des 18ten Jahrhun-
 derts

berth thaten, wol wirklich überlisten mögten. Und davor zu warnen, davor die Einfalt und Mindermacht möglichst zu schützen, auch zur Mitwirkung bei dieser guten Absicht alle vielgelesene Zeit, und Volks-Schriftsteller aufzufordern, dies eben war dasmahl mein wesentlichster Zweck, und ist mir ein sehr angelegentlicher Wunsch.

135383

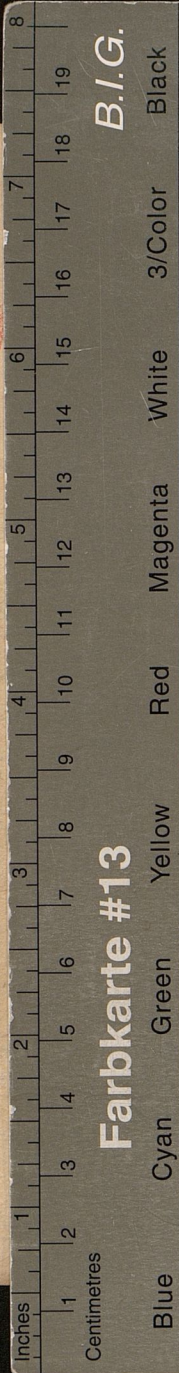
ULB Halle

003 259 072

3



135.383



Farbkarte #13

B.I.G.

Es war offenbares, und wird mit dem
neuen Jahrhundert vermehrtes Unrecht,
daß man die
Hütungs- und Hebungs-Termine
nach dem alten Kalender bestimmte.

Von

G. S. Nötger,

Propst zu S. Frauen in Magdeburg.

Magdeburg, bey G. Ch. Kell. 1799.